

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p><b>T01 AMPRION GMBH</b></p> <p><u>Schreiben vom 01.03.2023</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>T02 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT</b></p> <p><u>Schreiben vom 15.03.2023</u></p> <p><b>„Ausgangssituation:</b> Der Stadtrat der LHS Saarbrücken hat am 19.07.2022 die Einleitung des o.g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Ein bisher landwirtschaftlich genutztes Areal von 9 h das sich derzeit noch im Eigentum der LHS Saarbrücken befindet, soll umgenutzt und verkauft werden, damit dort ein Gewerbegebiet zur Erweiterung des Betriebsstandortes der f-tronic GmbH, Ensheim entstehen kann.</p> <p><b>Eingangsstatement:</b> Der BUND OG Saarbrücken spricht sich gegen eine Umwidmung der genannten Fläche und gegen die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes an der vorgeschlagenen Stelle aus. Im Folgenden nehmen wir in Einzelbewertungen Stellung zu den durch das Bebauungsvorhaben betroffenen Bereichen: Klimatologische Auswirkungen Grünflächen, Baumbestand und sonstige Umweltauswirkungen Ökologie und Biodiversität Emissionen (Abgase, Wärme, Lärm usw.) Verkehr und Parkplatzsituation für künftige Mitarbeiter*innen Versiegelung von Flächen und Flächenverbrauch Grundwasser Energetische Aspekte, Baumaterialien, Ausführung geplanter Gebäude</p> <p><b>Klimatologische Auswirkungen</b></p>		<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Herausnahme der landwirtschaftlichen Fläche). Aufnahme der Ergebnisse des Umweltberichts sowie der Verkehrsuntersuchung in den Bebauungsplan.</p> <p><b>Begründung:</b> Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 441.11.01 „Gewerbegebiet nördlich des Flughafens – Ostteil“ aus dem Jahr 2011. Eine Entwicklung der Fläche als Gewerbegebiet ist demnach heute bereits möglich.</p> <p><b>Klimatologische Auswirkungen</b></p>

Anlage <b>X</b> TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in Größe von 9 ha in ein Gewerbegebiet mit versiegelten Flächen führt unweigerlich zu einer Verschlechterung des lokalen klimatologischen Zustands. Insbesondere Emissionen des Gewerbegebietes (siehe unten) führen zu einer qualitativen Verschlechterung des aktuellen klimatologischen Zustandes.</p> <p>Insbesondere die Vorgaben des integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKS) der LHS Saarbrücken, verabschiedet vom Saarbrücker Stadtrat im Mai 2022, sind bezüglich der Klimafolgen sowie der geforderten Reduktion von Treibhausgasen zwingend zu beachten.</p>	<p>Wie bereits vorangehend angeführt, liegt das Plangebiet innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 441.11.01 „Gewerbegebiet nördlich des Flughafens – Ostteil“ aus dem Jahr 2011, sodass eine Entwicklung der <u>gesamten</u> Fläche als Gewerbegebiet bereits heute möglich ist.</p> <p>Dem gegenüber sah der bisherige Planentwurf des Bebauungsplanes lediglich vor, den südlichen Teilbereich des Plangebietes (ca. 5 ha) als Gewerbegebiet auszuweisen und für den nördlichen Teilbereich (ca. 4 ha) eine Landwirtschaftsfläche auszuweisen.</p> <p>Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll der Geltungsbereich nun jedoch angepasst und um den nördlichen Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 4 ha) reduziert werden.</p> <p>Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu einer Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich jedoch nicht um ein dicht besiedeltes Gebiet, in dem sich derartige Veränderungen in erheblicherem Ausmaß auf das lokale Klima auswirken könnten.</p> <p>Aufgrund des bestehenden Planungsrechts und des überschaubaren Flächenumfanges der geplanten Versiegelungen sind negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt nicht zu erwarten. Zudem sind die Dächer sowie die Fassaden der Gebäude zu begrünen. Hiermit wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet und ökologisch orientiert geplant.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde auch der Umweltbericht zum Bebauungsplan fertiggestellt. Demnach führt die geplante Änderung des B-Plans nicht zu einer wesentlichen Änderung zum aktuell rechtskräftigen B-Plan hinsichtlich des Schutzguts Klima und Lufthygiene. Eine Verschlechterung des Klimas und der Lufthygiene wird nicht prognostiziert.</p> <p>(vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim; Milvus GmbH; Stand: 21.03.24)</p>	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04 “Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim</b>	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

**Grünflächen, Baumbestand und sonstige Umweltauswirkungen**



Das für die Umwidmung vorgesehene Areal ist derzeit landwirtschaftliche Freifläche und als solche auch genutzt. Das Areal stößt an 2 Seiten an die L 108 sowie die Balthasar-Goldstein-Straße zum Flughafen Ensheim. Der dort befindliche Baumbestand ist rudimentär.

Derzeit versickern Niederschläge ungehindert auf der gesamten Fläche. Damit stehen 9 ha Fläche für die Grundwasserbildung und -erneuerung zur Verfügung, die bei der vorgesehenen Bebauung ersatzlos entfallen werden.

Im Westen stößt das Areal an den Waldbereich des Ensheimers Gelösch. In der vegetationslosen Zeit dient die zur Bebauung vorgesehene Fläche als Futterfläche für Vögel und andere Tiere und beherbergt u.a. Insekten, Amphibien und Kleintiere. Auch während der Blüh- und Aussaatphase dient die Fläche wertvollen Zwecken, die der Biodiversität und Naturentfaltung und -erhaltung dienlich sind.

Eine Umwidmung der 9 ha Fläche führt zu einer völligen Versiegelung der Fläche, die somit nicht mehr der natürlichen Versickerung von Niederschlägen dient. Analog geht der Grundwassereintrag verloren, der jetzt durch die offene Landschaft ermöglicht ist.

**Ökologie und Biodiversität**

**Grünflächen, Baumbestand und sonstige Umweltauswirkungen**

Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen, eine Bebauung des gesamten Areals ist aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes bereits heute möglich (Entwicklung als Gewerbegebiet). Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll der Geltungsbereich nun jedoch angepasst und um den nördlichen Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 4 ha) reduziert werden.

Zwischenzeitlich wurde zudem der Umweltbericht zum Bebauungsplan fertiggestellt.

Demnach befindet sich „der Vorhabenbereich gem. hydrogeologischer Karte auf einem Festgestein mit geringem Grundwasserleitvermögen, weshalb dem Vorhabenbereich eine geringe Bedeutung an der Grundwasserneubildung zugeschrieben wird.“

Die geplante Änderung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes führt zudem „nicht zu einer relevanten Konfliktsteigerung für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Relevante Aspekte und notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden (...) definiert. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen werden Verbote gem. § 44 BNatSchG nicht prognostiziert.“ Einer Umsetzung der Bebauungsplan-Änderung aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes stehen somit keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.

(vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim; Milvus GmbH; Stand: 21.03.24)

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Laut Bauernverband Saar e.V. wurden von 2009 bis 2018 im Saarland bereits 9,5 % der landwirtschaftlichen Fläche für Siedlungs- und Gewerbebau geopfert und für Straßen, Gewerbe- und Siedlungsgebiete umgewidmet.</p> <p>Der ökologische und konventionelle Landbau im Saarland kann keinen weiteren Rückbau von landwirtschaftlicher Fläche mehr tolerieren, da ansonsten Lebensmittel aus weit entfernt liegenden Regionen zur Versorgung der hiesigen Bevölkerung aufwändig in das Saarland transportiert werden müssten. Allein dieser Effekt bewirkt erhebliche Mehr-Emissionen für Transport und Vertrieb von Lebensmitteln, die im Normalfall von saarländischen Landwirtschaftsbetrieben bereitgestellt werden können. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche, die für dieses Bauvorhaben geopfert werden muss, hat daher übergeordnete und strategische Bedeutung im Sinne praktizierter Nachhaltigkeit und vorausschauenden Handelns in Zeiten des Klimawandels.</p> <p>Das Areal von 9 ha, das im Bauvorhaben umgewandelt werden soll in versiegelte Gewerbefläche, grenzt an die Areale des Biosphärenreservats Bliesgau (Heckendalheim) an und bildet mit diesen Flächen ein vernetztes Biotop-ähnliches Areal : Insekten, Kleintiere, Amphibien und zahlreiche Arten Vögel beleben diesen Bereich zwischen Ensheimer Gelösch und den Heckendalheimer Höhenzügen und wechseln über die vorhandene Landesstraße häufig. Das Areal ist Lebensraum und Ernährungsareal für diese Arten, die im unmittelbar angrenzenden Ensheimer Gelösch Ruhe- und Brutbereiche haben.</p> <p>Zum Schutz der Biodiversität und zum Erhalt der Verbundwirkung der offenen Flächen des Biosphärenreservats ist daher die landwirtschaftliche Fläche in ihrer bisherigen Nutzung unbedingt zu erhalten.</p> <p><b>Emissionen</b> Die Neueinrichtung eines Gewerbegebietes führt seiner Natur nach zwangsläufig zu einer Vielzahl unvermeidbarer Emissionen, die durch dessen Betrieb verursacht werden. Dazu zählen im Einzelnen: Abgase und Abluft aus Heizung, Verbrennungsanlagen und industriellen Prozessen wie z.Bsp. thermischer Behandlung von Werkstücken oder ähnlichem. Abwärme aus Prozessenergie, mechanischer Energie, technisch-industriellen Prozessen.</p>	<p><b>Ökologie und Biodiversität</b></p> <p>Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen, eine Bebauung des gesamten Areals ist aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes bereits heute möglich (Entwicklung als Gewerbegebiet). Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll der Geltungsbereich nun jedoch angepasst und um den nördlichen Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 4 ha) reduziert werden.</p> <p>Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen, der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Einer Umsetzung der Bebauungsplan-Änderung stehen aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen. (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim; Milvus GmbH; Stand: 21.03.24)</p> <p><b>Emissionen</b> Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen, eine Bebauung des gesamten Areals ist aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes bereits heute möglich (Entwicklung als Gewerbegebiet).</p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Lärm und Geräusche Gesteigertes Verkehrslärmaufkommen durch zunehmenden Pkw- und Schwerlastverkehr. Daher sind zunächst die bereits heute von f-tronic emittierten Mengen an Abgasen, Wärme, Lärm und anderen u.U. treibhausgasähnlichen Emissionen zu ermitteln; die zusätzlich sich ergebenden Emissionen durch die Betriebsausweitung sind sowohl quantitativ als auch qualitativ zu ermitteln und zu bewerten(→ Gutachten mit Emissionsbilanz). Diese durch die geplante Betriebserweiterung bedingte Zunahme sämtlicher Emissionen ist gutachterlich festzustellen, bevor weitere Genehmigungen ausgesprochen werden. Dabei ist von einer durchschnittlichen Betriebsnutzung der Betriebserweiterung auszugehen, die normalerweise im 2-Schicht-Betrieb ca. 6500 h jährlich umfasst und als Grundlage dienen sollte. Die zusätzlichen Emissionen sind sowohl quantitativ als auch qualitativ - also auch in ihrer Zusammensetzung - zu ermitteln.</p> <p><b>Verkehrs- und Parkplatzsituation und Anbindung an ÖPNV</b> Bei Umwidmung der beschriebenen Fläche in eine Gewerbegebiets-Fläche sind die zunehmenden Verkehrsbewegungen zu berücksichtigen. Arbeitstäglich kann mit einem Zusatzaufkommen zwischen 20 bis 40 Lkw gerechnet werden, welche benötigte Vormaterialien und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe anliefern und Lkw's, die Fertigprodukte der f-tronic ausliefern. Die Anbindung des geplanten Gewerbegebiets an die Autobahn A6 ist der Anschluss St-Ingbert- Mitte, der nur durch die Landesstraße L 108 „An der Staffeln" erreichbar ist. Diese Landesstraße L 108 ist nur einspurig befahrbar, verfügt über keine Seitenstreifen, ist sehr eng und führt über Gefällestrrecken in sehr kurvenreicher Streckenführung. Die Landesstraße ist derzeit bereits stark mit Fahrzeugen befahren. Zusätzlich sind auf dieser Strecke erhebliche Belastungen der Verkehrssituation durch Ansiedlung des geplanten Gewerbegebietes zu erwarten. Es steigt damit die Unfallgefahr auf der ohnehin bereits unfallträchtigen Gefahren- und Gefällestrrecke zur Autobahn A 6. Vor diesem Hintergrund fordern wir zwingend die Erstellung eines ausführlichen, externen Verkehrsgutachtens, das diese Risiken und Gefahren ermittelt und Maßnahmen beschreibt die vor Erstellung</p>	<p>Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat als zuständige Fachbehörde keine Bedenken geäußert. Demnach sind in Bezug auf Lärm zum jetzigen Planungsstand keine erheblichen gegenseitigen Belästigungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb, den Flughafen und die geplante Gewerbenutzung im südlichen Bereich des Plangebiets zu erwarten.</p> <p><b>Verkehrs- und Parkplatzsituation und Anbindung an ÖPNV</b> Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens wurden zwischenzeitlich im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung ausführlich betrachtet. Aus verkehrsplanerischer Sicht spricht einer Realisierung des Entwicklungsvorhabens demnach nichts entgegen. (vgl. Verkehrsuntersuchung; VERTEC GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, Koblenz; Stand: Oktober 2023)</p>	

Anlage X TÖB	<p style="text-align: center;"><b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b>  <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b>  im Stadtteil Ensheim</p>	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>des Gewerbegebietes zur Minderung der Risiken und Gefahren beitragen.  Im übrigen sind die Parkplatzsituation für die Mitarbeitenden, Gäste und Besucher sowie die Anbindung an den ÖPNV darzustellen und ausreichend Vorsorge zu treffen, dass das Gewerbegebiet für alle Mitarbeitenden in ausreichendem Umfang und mit gut getakteter Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie mit Fahrrädern sicher erreichbar ist.  Radwege und sichere Radabstellanlagen sind erforderlich, sowie versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen für alle Parkplatz- und Stellplatzflächen. E-Lade-Möglichkeit für Fahrzeuge aller Art sind vorzusehen.  Gegebenenfalls sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen und zu planen, um eine negative Lärmauswirkung und -ausbreitung auf angrenzende Naturflächen zu unterbinden.  Gegebenenfalls sind alle dem Flughafen zugewandten Gebäude mit lärm-dämmenden Fenstern und u.U. Gebäudeteile mit Schallschutzverglasung vorzusehen.</p> <p><b>Versiegelung von Flächen und Flächenverbrauch</b>  Das neue Saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG) sowie das dazu gehörende Klimaschutzkonzept schreiben künftig „FLÄCHENVERBRAUCH NETTO NULL“ vor. Die saarländische Landesbauordnung wird zeitnah daran angepasst.  Nach jahrzehntelangem bedenkenlosen Umwandeln landwirtschaftlicher Flächen im Saarland in Siedlungs- und Gewerbeflächen mit entsprechender Flächenversiegelung ist mit dem neuen SKSG damit ein Signal gesetzt, diesen Flächenverbrauch zu beenden.  Zudem befindet sich die LHS Saarbrücken seit 19. Juni 2019 im Klimanotstand. Auch diese Tatsache verbietet die Umwandlung, sprich Vernichtung von offenen Grün- und Naturflächen in versiegelte Flächen.  Laut Baudezernat der LHS Saarbrücken existiert ein Verzeichnis brachliegender bzw. nicht mehr genutzter Gewerbe- und Industrieflächen. Beispiele sind: Gelände der Neuen Halberger Hütte, Gewerbegebiete an der Goldenen Bremm (ex LAKAL Areal), Gewerbeflächen an der ehemaligen Halde Halberger Hütte, im Stadtteil Malstatt etliche Areale und viele andere mehr.</p>	<p>Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 der Stellplatzrichtlinie der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die erforderlichen Stellplätze sind im Rahmen des konkreten Bauantrages innerhalb des Plangebiets nachzuweisen. Die Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestelle im Bereich des Flughafens Ensheim. Ab hier bestehen mit der Buslinie R 10 Anbindungsmöglichkeiten in Richtung Hauptbahnhof Saarbrücken sowie in Richtung Busbahnhof Blieskastel.</p> <p>Gemäß Begründungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken sind Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Sie sind, soweit die Art der Nutzung und der Untergrund es zulassen, wasserdurchlässig herzustellen.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat als zuständige Fachbehörde keine Bedenken zum Thema Lärmschutz geäußert.</p> <p><b>Versiegelung von Flächen und Flächenverbrauch</b>  Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen, eine Bebauung des gesamten Areals ist aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes bereits heute möglich (Entwicklung als Gewerbegebiet). Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll der Geltungsbereich nun jedoch angepasst und um den nördlichen Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 4 ha) reduziert werden.</p>	

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Der Wiedernutzbarmachung solcher Flächen ist absolut der Vorrang vor der Neuschaffung neuer Gewerbegebiete zu geben.</p> <p>Grundsätzlich sind Planungen für Neubauten flächensparend und mehrgeschossig auszulegen, um den Netto-Flächenverbrauch zu minimieren. Nachverdichtung in der Bestandsfläche von Bebauungen, Wiederverwendung bereits bebauter Flächen, Nutzung vorhandener Leerstandsflächen und Bestandsgebäuden sind eindeutig der Vorrang zu geben vor neuem Flächenverbrauch.</p> <p><b>Energetische Aspekte/Energieversorgung</b></p> <p>Die ggf. zu planenden / errichtenden Gebäude sollen als Niedrigenergie-Gebäude geplant und ausgeführt werden, Standard KfW 40 oder besser. Holzständer- oder Holz-Hybrid-Bauweise sind zu bevorzugen. Es ist eine Niederspannungs-Beleuchtung vorzusehen, die mit Eigenstrom aus der eigenen PV-Anlage versorgt wird.</p> <p>Auf eine Klimatisierung des Gebäudes ist aus energetischen Gründen zu verzichten: eine von Beginn an Beschattungselemente vorsehende Planung und natürliche Innenluftzirkulation kann auch an heißen Tagen für ein angenehmes Raumklima ohne Klimaanlage sorgen.</p> <p>Das zu errichtende Gebäude ist auf dem Dach zu begrünen und mit einer aufgeständerten PV- Anlage vollflächig zu versehen. Vertikale PV-Elemente an geeignet ausgerichteten Fassaden sind ebenfalls vorzusehen, sofern keine Verschattungsproblematik dies verhindert.</p> <p>Geeignete Akkumulatoren zur Speicherung des eigenerzeugten Stroms sind ausreichend dimensioniert vorzusehen. Alle PV-Module sind an die Speicher anzuschließen. Vorrang ist der Eigenstromversorgung und -nutzung einzuräumen.</p> <p>Die Ausführung als energieeffizientes Gebäude sorgt für minimalen Energiebedarf für Unterhalt und Betrieb des Gebäudes. Die Zertifizierungsrichtlinien der DNGB sind bei Auslegung und Gestaltung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Energiebilanz</b></p> <p>Vor Genehmigung der zu errichtenden Gebäude ist eine umfassende Energiebilanz für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Errichtung und den Bau des Gebäudes mit Bewertung aller Baumaterialien und - verfahren</li> <li>b) den Betrieb und Unterhalt des Gebäudes gutachterlich zu erstellen, darin ist zu achten auf:         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Energieeffiziente Nutzung des gesamten Areals.</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>Energetische Aspekte/Energieversorgung</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch überwiegend Regelungsgegenstand des konkreten Bauantragverfahrens bzw. obliegen der Detailplanung. Im Übrigen gilt ohnehin das Gebäudeenergiegesetz mit Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sowie den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt zudem bereits fest, dass innerhalb des Plangebietes auf mindestens 50 % der Dachflächen von Gebäuden Photovoltaikanlagen zu errichten sind. Zudem ist auch eine Begrünung von Dächern und Fassaden verbindlich festgesetzt.</p> <p><b>Energiebilanz</b></p> <p>Auf die vorangehenden Ausführungen zum Thema energetische Aspekte / Energieversorgung wird verwiesen.</p>	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04 “Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim</b>	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

- PV-Anlagen flächendeckend an allen Fassaden bzw. auf Dächern und möglicherweise sich ergebenden Freiflächen.



Foto: pixabay,  
lizenzfrei

Flexible  
Nutzung von

Fensterflächen zum Heizen.

- Bau von Zisternen, Regenwassersammlung und -nutzung zur Einsparung von Trinkwasser.
- ökologisch und klimatechnisch sinnvolle pflanzliche Gestaltung (Vorsorge gegen zukünftig trockenere und heißere Sommer).
- Prüfung des Einsatzes von Flächen-Geothermie auf Freiflächen zur nachhaltigen und emissionsfreien Energiegewinnung in Verbindung mit Wärmepumpen.
- Einbau eines Gebäude-Wasserwerks mit Auffangtank (Zisternen) für die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser im gewerblichen Betrieb sowie für Toiletten, Wasch- und Sozialräume sowie die Bewässerung der neuen Grünanlagen.

**Baumaterialien und geplante Ausführung des geplanten Gebäudes:**

Wir schlagen ein Neubauniveau als Energie-Effizienzhaus mindestens nach KfW 40 Standard als Holzständer- oder Holz-Hybrid-Bau mit Dachbegrünung, auf dem Dach aufgeständerten bifazialen PV-Solarmodule und für die Fassaden an geeigneten Flächen PV-Module in Vertikalbauweise vor.

Das Gebäude soll mit Niedrig-Spannungs-Beleuchtungssystem direkt aus der PV-Stromgeneration beleuchtet werden und möglichst CO2-frei beheizt werden; dafür sind in die Decken (und/oder Wände) integrierte Infrarotmodule raumindividuell einsetzbar, sparsam und können direkt mit Eigenstrom betrieben werden. Damit wird das gesamte Gebäude CO2-emissionsfrei.

Ergänzt werden sollte das Energiekonzept über eine eigene zentrale Wärmeversorgung mit regenerativen Energien (ggf. hocheffiziente sog. „Vakuumpumpen“).

**Baumaterialien und geplante Ausführung des geplanten Gebäudes:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch Regelungsgegenstand des konkreten Bauantragverfahrens bzw. obliegen der Detailplanung. Im Übrigen gilt ohnehin das Gebäudeenergiegesetz mit Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sowie den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04 “Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim</b>	Seite <b>9</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>röhren-Solarmodule" mit Latentwärmespeicher) oder alternativ mit aus Eigenstrom betriebenen Durchlauferhitzern, wenn der Warmwasserbedarf nur punktuell und sporadisch erfolgt und keine großen Volumina erreicht.</p> <p>Generell ist zu beachten :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichst geringer CO<sub>2</sub>-Fußabdruck bei allen Baumaßnahmen und Baumaterialien</li> <li>- Boden- und Fundamentarbeiten sind so sparsam wie technisch möglich zu planen und durchzuführen, um den dadurch bedingten Ausstoß klimaschädlicher Gase einschließlich CO<sub>2</sub> zu minimieren.</li> <li>• Auswahl der Baumaterialien unter Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten</li> <li>• Langlebige, recyclingfähige Baumaterialien</li> <li>• Beachtung der Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB)</li> <li>• Ressourcenschonende Baumaterialien</li> </ul> <p>Unsere Forderung: keine Verwendung von Beton und / oder Kalksandstein da diese laut VZD (Verband Zementindustrie Deutschland) bereits in der Herstellung 680 kg CO<sub>2</sub> je Tonne Beton/Zement emittieren. Stattdessen Verwendung von Holzständer- oder Holz- Hybridbauweise oder Lehmziegelbauweise, da Holz als Baustoff CO<sub>2</sub> nachhaltig bindet und nicht freisetzt.</p> <p>Versiegelungen: Alle Flächen sind generell offen/versickernd mit Begrünung und nicht versiegelt auszulegen, insbesondere die Verkehrsflächen unabhängig ob kommunal um zur Kühlung des lokalen Mikroklimas beizutragen.</p>  <p>(versickerungsfähiges Verbundstein- System, Foto: BUND Saarbrücken)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben, da sie die weitere Detailplanung betreffen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben, da sie die weitere Detailplanung betreffen.</p> <p>Gemäß Begrünungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken sind Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Sie sind, soweit die Art der Nutzung und der Untergrund es zulassen, wasserdurchlässig herzustellen.</p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>Foto: BUND Saarbrücken, K. Bach</p> <p><b>Begrünungen:</b> Bestehende Vegetation, Bäume, Sträucher und Gehölze sollen - soweit es möglich und sinnvoll ist - erhalten bleiben. Eventuell zu fällende Bäume auf dem Areal sind mit der doppelten Anzahl als Neupflanzungen direkt vor Ort auf dem künftig erweiterten Campus-Gelände zu ersetzen. Ortsnahe Baumbepflanzung und Grünflächenanteil am Gesamtareal soll &gt; 40 % an der Gesamtbebauung (Empfehlung DGNB) erreichen, um ein lokales „kühlendes“ Mikroklima zu ermöglichen. Erhalt der maximalen Anzahl von Bestandsbäumen soweit diese nicht krank oder gefährdet sind, im Zweifel qualitativ/quantitativ ausreichende Ausgleichsbepflanzung an Ort und Stelle.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünungen von Unterstellanlagen und Parkflächen</li> <li>• Flächendeckender Baumbestand im Bereich der öffentlichen Flächen</li> <li>• Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaik</li> <li>• Pflanzgebot für Baumpflanzungen auf den privaten Flächen</li> <li>• Pflanzung von stadtklimaverträglichen Bäumen</li> </ul> <p><b>FAZIT:</b> Es kann schlechterdings 2023 ein neues saarländisches Klimaschutzgesetz diskutiert und beschlossen werden, das „FLÄCHENVERBRAUCH NETTONULL bis 2045“ vorsieht und zeitgleich eine landwirtschaftliche Fläche von 9 ha für ein Gewerbegebiet im Gemeindegebiet der LHS Saarbrücken geopfert werden, das eine vollständige Versiegelung dieser bislang offenen Fläche vorsieht. Zudem verweist der Baudezernent der LHS Saarbrücken Herr Patrick Berberich darauf, dass für brachliegende bzw. nicht mehr genutzte Gewerbe- und Industrieflächen in der Landeshauptstadt Saarbrücken ein Leerstands-Kataster („Brownfield-Kataster“) aufgebaut wurde und verfügbar ist. Mit diesem Instrument ist es daher möglich, alternative Flächen für das Ausweitungsbedürfnis der f-tronic GmbH zu sichern, sodass eine Opferung und Versiegelung der Freifläche von 9 ha vermieden werden kann .. Wir fordern die Ausweisung alternativer Bestandsflächen für das geplante Bauvorhaben und lehnen eine Umwidmung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche von 9 ha in ein Gewerbegebiet sowie die Durchführung der geplanten Baumaßnahme aus oben genannten Gründen an dieser Stelle ab.“</p>		<p><b>Begrünungen:</b> Die Begrünungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken ist zu beachten. Zudem wurden entsprechende Festsetzungen zur Begrünung des Plangebietes getroffen (Stellplatzeingrünung, Dach- und Fassadenbegrünung). Sämtliche Begrünungen / Pflanzungen sind dabei fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden die grünordnerischen Festsetzungen ergänzt und intensivere Festsetzungen getroffen. Eine Verschlechterung der Begrünungsqualität ist somit nicht zu erwarten.</p> <p><b>FAZIT:</b> Für das Plangebiet besteht bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 441.11.01 „Gewerbegebiet nördlich des Flughafens – Ostteil“ aus dem Jahr 2011. Dieser sieht die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf der Fläche vor. Bei Nicht-Umsetzung des aktuell vorliegenden Bebauungsplanes könnte somit dennoch ein Gewerbegebiet auf der Fläche realisiert werden. Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll der Geltungsbereich angepasst und um den nördlichen Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 4 ha) reduziert werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen und den nördlichen Teilbereich (Landwirtschaftsfläche, ca. 4 ha) aus der Abgrenzung herauszunehmen.</p>

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wie folgt anzupassen / zu ergänzen:</p> <p>„Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt: Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind heimische Feldgehölzhecken mit Integration von Laubbaumhochstämmen verpflichtend anzupflanzen (siehe Plan).</p> <p>Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände vollständig mit natürlicher Vegetation zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. Es sollen standortgerechte Gehölze verwendet werden. Dabei ist pro angefangener 200 m<sup>2</sup> un bebauter und unterbauter Freifläche mind. ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu pflanzen.</p> <p>Stellplätze und Parkierungsbauwerke: Pro angefangener 4 Stellplätze ist ein Großbaum (18-20 cm StU) der folgenden Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Für jeden Baumstandort muss ein durchwurzelbarer Raum von 12 m<sup>3</sup> gem. Regelwerk FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. „Empfehlungen für Baumpflanzung,“ Teil 2), nachgewiesen werden.</p> <p>Pflanzliste Bäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Acer campestre Feldahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)</li> <li>• Acer platanoides Spitzahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)</li> <li>• Carpinus betulus Hainbuche</li> <li>• Fraxinus Excelsior Gem. Esche</li> <li>• Prunus avium Süß-Kirsche</li> <li>• Quercus robur Stieleiche (trocken-/hitzetolerante Sorte)</li> <li>• Quercus petraea Traubeneiche (trocken-/hitzetolerante Sorte)</li> <li>• Sorbus aucuparia Eberesche</li> <li>• Tilia cordata Winterlinde</li> <li>• Tilia platyphyllos Sommerlinde</li> </ul>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p>Qualität: Mindestpflanzgröße 16-18 cm, Stammumfang in 1 m Höhe, 3xv mit Ballen</p> <p>Aus klimatischen Gründen wird empfohlen, bei Pflanzungen die trocken-/hitzetoleranten Sorten zu verwenden.</p> <p>Dachbegrünung: Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° sind ab einer Mindestgröße von 20 m<sup>2</sup> Dachfläche dauerhaft zumindest extensiv zu begrünen. Bei einer Substratstärke von im Mittel 10 cm ist die herzustellende Vegetation als artenreiche Gras-Kräutergesellschaft flächendeckend auszubilden und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>Artenauswahlliste (extensive Dachbegrünung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anchusa officinalis - Gemeine Ochsenzunge</li> <li>• Anthemis tinctoria - Färberkamille</li> <li>• Aquilegia vulgaris - Gewöhnliche Akelei</li> <li>• Aquilegia vulgaris - Gewöhnlicher Natternkopf</li> <li>• Eryngium campestre - Feld-Mannstreu</li> <li>• Geranium sanguineum - Blutroter Storchschnabel</li> <li>• Gypsophila repens - Polster-Schleierkraut</li> <li>• Hieracium pilosella - Kleines Habichtskraut</li> <li>• Jasione montana - Berg-Sandglöckchen</li> <li>• Ononis spinosa - Dornige Hauhechel</li> <li>• Origanum vulgare - Echter Dost / Oregano</li> <li>• Pulsatilla vulgaris - Gewöhnliche Küchenschelle</li> <li>• Saxifraga paniculata - Rispen-Steinbrech</li> <li>• Sedum acre - Scharfer Mauerpfeffer</li> <li>• Sedum album - Weißer Mauerpfeffer</li> <li>• Sedum reflexum - Felsen-Fetthenne</li> <li>• Sedum telephium - Große Fetthenne</li> <li>• Sempervivum tectorum - Gewöhnliche Hauswurz</li> <li>• Thymus praecox - Frühblühender Thymian</li> <li>• Thymus praecox - Sand-Thymian</li> </ul> <p>Fassadenbegrünung: Außenwände baulicher Anlagen sind ab einer geschlossenen Fassade pro Gebäudeseite von über 100 m<sup>2</sup> oder 10 m geschlossener Fassadenlänge mit ausdauernder Vertikalbegrünung auszustatten. Entlang der Gebäude sind mind. 0,75 m breite Pflanzstreifen anzulegen, aus denen die Rankpflanzen wachsen können.</p>	

Anlage <b>X</b> TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite <b>13</b>									
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -											
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023									
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:									
		<p>Sämtliche Begrünungen / Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.“</p> <p>Weiterhin beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung im Bebauungsplan zu ergänzen.</p> <p>Zudem beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Ergebnisse des Umweltberichts in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>									
<b>T03 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN</b> <b>SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>									
<b>T04 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS</b> <b>TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHN</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>									
<b>T05 BUNDESPOLIZEIDIREKTION KOBLENZ</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>									
<b>T06 CREOS DEUTSCHLAND GMBH</b> <b>PLANAUSKUNFT</b>  <u>Schreiben vom 01.03.2023</u> <table border="1" data-bbox="247 1798 858 1888" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Sparte</th> <th style="text-align: left;">Betroffene Versorgungsanlagen</th> <th style="text-align: left;">Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GAS</td> <td>ROHRBACH - BLIESRANSBACH, DN 300</td> <td>6,0 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>Planung Gastrasse RW6123 Rohrbach-Oberwürzbach-Ensheim</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>„Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen.</p>		Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen	GAS	ROHRBACH - BLIESRANSBACH, DN 300	6,0 m	GAS	Planung Gastrasse RW6123 Rohrbach-Oberwürzbach-Ensheim		<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Ergänzung der Festsetzungen in der Planzeichnung und im Textteil des Bebauungsplanes. Anpassung und Ergänzung der Begründung des Bebauungsplanes hinsichtlich der ergänzten Festsetzungen.</p> <p><b>Begründung:</b></p>
Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen									
GAS	ROHRBACH - BLIESRANSBACH, DN 300	6,0 m									
GAS	Planung Gastrasse RW6123 Rohrbach-Oberwürzbach-Ensheim										

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 14
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigegeführten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen</p>	<p>Gemäß Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH werden durch das Planvorhaben Leitungen der Creos tangiert.</p> <p>Die aufgeführte Gasleitung „Rohrbach – Bliesransbach, DN 300“ verläuft außerhalb des Plangebietes, östlich der L 108.</p> <p>Die geplante Gastrasse „RW6123 Rohrbach-Oberwürzbach-Ensheim“ ist jedoch innerhalb des Plangebietes vorgesehen, im östlichen Bereich parallel zur L 108.</p> <p>Diesbezüglich haben daher bereits Abstimmungsgespräche mit der Creos Deutschland GmbH stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass die Trasse der geplanten Gashochdruckleitung in östliche Richtung verlegt / verschoben werden kann.</p> <p>Gemäß Rückmeldung der Creos Deutschland GmbH ist die Gasleitungsachse somit mit einem Abstand von 4 m zur östlichen Bebauungsplan-Grenze und der Schutzstreifen mit 3 m beiderseits der Leitungsachse vorzusehen.</p> <p>Die geplante Gas-Leitung wird – wie mit der Creos Deutschland GmbH abgestimmt - einschließlich des Schutzstreifens sowie der zu beachtenden Auflagen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die geplante Gasleitung der Creos Deutschland GmbH zeichnerisch und textlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Weiterhin beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, wie dargelegt, den Schutzstreifen der geplanten Gasleitung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wie folgt in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Siehe Plan.“</p> <p>Die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH ist in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen (3 m beiderseits der Leitung) sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und</p>	

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werk-tage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Derzeit führt Creos in diesem Bereich ebenfalls Pla-nungen bezüglich des Neubaus einer Leitung durch. In diesem Zusammenhang empfehlen wir ein ge-meinsames Abstimmungsgespräch, um die Einzel-heiten Ihrer Anfrage zu klären. Gerne erwarten wir Ihre Terminvorschläge.</p> <p>Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Bestandsleitungen Technisches Büro Telefon: +49 (0)6841 9886-160 planauskunft@creos-net.de</p> <p>Planung und Bau Uwe Ulrich Telefon: +49 (6841) 9886 - 121 Mobil: +49 (175) 1825 051 uwe.ulrich@creos-net.de“</p>	<p>Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine de-taillierte technische Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbe-reich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauf-tragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustim-mung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutz-streifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätz-liche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Auf-stellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Weitergehende Detailplanungen sind mit der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen und mit ihnen verbun-dene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es be-steht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung der Leitungen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu treffen.</p> <p>Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich ist unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grund-risse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens je-doch 20 Werk-tage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantra-gen ist.</p> <p>Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebe-nen Aktenzeichen zu stellen.“</p>	
<p><b>T07 PASTORALER RAUM SAARBRÜCKEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 28.02.2023</u></p> <p>„der Stadtteil Ensheim liegt nicht in der Zuständig-keit des Bistums Trier. Daher bitte ich Sie, sich an zuständige Stellen im Bistum Speyer zu wenden. Der Kontakt zur kath. Kirchengemeinde in Ensheim ist wie folgt:</p>		

Anlage <b>X</b> <b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite <b>16</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>HL. Veronika Ensheim Kirchenstr.4 - 66131 Saarbrücken-Ensheim Fon: 06893/2237 - Fax: 06893/70514 Mail: pfarramt.ensheim@bistum-speyer.de“</p> <p><b>HL. VERONIKA ENSHEIM</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<p><b>T08 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> <b>TINL SÜDWEST, PTI 11</b></p> <p><u>Schreiben vom 27.02.2023</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<p><b>T09 DEUTSCHE BAHN AG</b> <b>DB IMMOBILIEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 02.03.2023</u></p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>„DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 4435 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3250 (Saarbrücken - Homburg) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>		
<p><b>T10 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST</b></p> <p><u>Schreiben vom 06.03.2023</u></p> <p>„gegen den Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet Nördlich der Balthasar-Goldstein-Straße“ der Landeshauptstadt Saarbrücken bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.</p> <p>Die angezeigte Fläche befindet sich in einer Entfernung von 1,8 Km Luftlinie zur nächstgelegenen BAB (6). Auswirkungen auf Ausbauabsichten, die Straßenbaugestaltung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn sind nicht erkennbar. Belange der Autobahn GmbH sind nicht betroffen.“</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<p><b>T11 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<p><b>T12 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b></p> <p><u>Schreiben vom 27.03.2023</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.02.2023. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr. Im angezeigten Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreiben wir derzeit keine Versorgungsanlagen. Es bestehen somit keine Einwände gegen</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04 “Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim</b>	Seite <b>18</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Iwan Lorenzen gerne zur Verfügung.“</p>		
<p><b>T13 ENERGIE SAARLORLUX AG</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<p><b>T14 EV. KIRCHENKREIS SAAR-WEST KIRCHENKREIS SAAR-WEST</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<p><b>T15 IQONY ENERGIES GMBH</b>  <u>Schreiben vom 27.02.2023</u>  „die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.  Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.“</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<p><b>T16 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b>  <u>Schreiben vom 16.03.2023</u>  „in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.  Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.  Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind,</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04 “Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim</b>	Seite <b>19</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		
<p><b>T17 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>T18 IHK SAARLAND</b></p> <p><u>Schreiben vom 23.03.2023</u></p> <p>„die Firma f-tronic, die derzeit im Industriegebiet „Zum Gerlen“ ansässig ist, plant eine räumliche Betriebserweiterung. Am derzeitigen Standort ist das nicht möglich, deshalb soll eine Ansiedelung auf einer gewerblichen Baufläche nördlich des Flughafens Saarbrücken/Ensheim erfolgen. Der vorliegende Bebauungsplan schafft hierzu die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Im Interesse der Firma f-tronic begrüßen wir diese Planungsabsicht der Landeshauptstadt Saarbrücken ausdrücklich. Anregungen und Bedenken, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, haben wir aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft insofern nicht vorzubringen.“</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>T19 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b></p> <p><u>Schreiben vom 05.04.2023</u></p> <p>„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.“</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 20
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an <a href="mailto:greenfield.gewerbe@vodafone.com">greenfield.gewerbe@vodafone.com</a> zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.“</p>		
<p><b>T20 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ</b></p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2023</u></p> <p>„mit Ihrer unten anhängenden E-Mail haben Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben bis 06.04.2023 gebeten.</p> <p>Leider ist es uns nicht möglich, diesen Termin zu halten, und wir bitten daher um eine Fristverlängerung bis 21.04.2023.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns diese Fristverlängerung kurz per E-Mail.“</p> <p><u>Schreiben vom 24.04.2023</u></p> <p>„zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Ensheim in der Landeshauptstadt Saarbrücken nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</b></p>	<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Anpassung und Ergänzung der Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplanes. Anpassung und Ergänzung der Begründung des Bebauungsplanes hinsichtlich der angepassten Festsetzungen. Aufnahme vorsorglicher Hinweise in den Bebauungsplan.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><b>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</b></p>	

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 21
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Der Planbereich befindet sich außerhalb eines geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets sowie außerhalb eines potentiellen Einzugsbereichs eines nach Wassersicherungsgesetz (WasSiG) ausgewiesenen Trinkwassernotbrunnens, allerdings innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebiets für Grundwasserschutz. Im vorliegenden Fall war das Plangebiet Teil eines festgesetzten Wasserschutzgebiets, welches mittlerweile aufgehoben worden ist.</p> <p>Gemäß Grundwassermodell des Saarlandes liegt der rechnerische Wert des Flurabstands im Planbereich bei ca. 85 bis 100 m.</p> <p>Grundsätzlich sind in Vorranggebieten für den Grundwasserschutz Eingriffe in die Deckschichten zu vermeiden.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und des zu erstellenden Umweltberichts ist daher nachzuweisen, dass das Grundwasser durch die geplanten Maßnahmen weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird.</p> <p>Diesbezüglich ist insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auswirkungen der Planungen auf die Grundwasserneubildung z.B. durch Versiegelung;</li> <li>2. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase;</li> <li>3. Aussagen zum möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Verwendung).</li> </ol> <p>Des Weiteren sei auf folgenden Punkt hingewiesen: Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 1.1 (bei einem Mindestabstand von 1,00 m zwischen Grundwasser und Einbaumaterial) bzw. Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht (<a href="https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dl_lagam20_muv.html">https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dl_lagam20_muv.html</a>).</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines derzeit noch gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebiets für Grundwasserschutz, da das Plangebiet Teil eines festgesetzten Wasserschutzgebiets war, welches mittlerweile jedoch aufgehoben worden ist. Somit liegen die Voraussetzungen des Vorranggebietes für Grundwasserschutz nicht mehr vor, Auswirkungen auf den Grundwasserschutz sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Entwurf des Landesentwicklungsplans Saarland 2030 ist das Vorranggebiet Grundwasserschutz daher ebenfalls nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Demnach befindet sich „der Vorhabenbereich gem. hydrogeologischer Karte auf einem Festgestein mit geringem Grundwasserleitvermögen, weshalb dem Vorhabenbereich eine geringe Bedeutung an der Grundwasserneubildung zugeschrieben wird.“ (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim; Milvus GmbH; Stand: 21.03.24)</p> <p>Für die Entwässerung des Gebietes existiert bereits zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.10.2012. Die Niederschlagsentwässerung soll nun, wie damals bereits geplant, umgesetzt werden.</p> <p>Im Ist-Zustand liegt somit bereits fiktiv eine genehmigte großflächige Versiegelung und Entwässerung vor. Durch die Aktualisierung des Bebauungsplanes wird der Versiegelungsgrad noch etwas erhöht – jedoch führt dies nicht zu einer wesentlichen Mehrbeeinträchtigung des Grundwassers.</p> <p>Durch die Versiegelung wird sich die Grundwasserneubildung naturgemäß verringern, jedoch wird dem Vorhabensbereich eine geringe Bedeutung an der Grundwasserneubildung zugeschrieben. (Quelle: Milvus GmbH)</p> <p>Gemäß Maßnahme 1 des Umweltberichts ist „beim Einsatz von Baumaschinen mit Hydraulikleitungen ein Havariecontainer vorzuhalten, um bei Platzen von Hydraulikschläuchen zeitnah vor Ort das Aus-</p>	

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 22
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p><b>Bodenschutz und Geologie</b></p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst eine Fläche von ca. 9 ha, wobei ca. 5 ha als Gewerbestandort entwickelt und ca. 4 ha zunächst als Landwirtschaftsfläche erhalten bleiben sollen, langfristig, aber potenziell als Erweiterungsflächen dienen könnten. Mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 innerhalb des Gewerbegebiets wird ein großräumiger Verlust von Bodenfunktionen und damit ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden vorbereitet. Laut Fachanwendung Bodenschutz im Geoportal Saarland sind hiervon in Teilbereichen Böden mit einem hohen Ertragspotential und damit hoher Wertigkeit als Standort für Kulturpflanzen i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) BBodSchG betroffen. Als Grundlage für die Konfliktanalyse und qualifizierte Abwägung der Belange des Bodenschutzes ist im Rahmen der Umweltprüfung eine umfassende Bewertung der in § 2 Abs. 2 BBodSchG definierten natürlichen Bodenfunktionen durchzuführen.</p> <p>Die im weiteren Verfahren zu konkretisierenden Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sollten im Hinblick auf die vollständige Aufhebung der natürlichen Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung insbesondere Maßnahmen mit einem hohen bodenbezogenen Kompensationseffekt beinhalten. Zur Minimierung des planbedingten Verlustes der Klimaschutzfunktionen des Bodens (Kohlenstoffspeicherung, Kühlleistung) bitten wir, die Festsetzung einer Dachbegrünung zu prüfen.</p> <p>Im Planentwurf ist die Sicherung und ggf. Verwertung des anstehenden Oberbodens in der Landwirtschaft als Maßnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Wir weisen darauf hin, dass beim Auf-</p>	<p>maß des Schadens begrenzen zu können. Allgemein ist bei allen Arbeiten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten.“</p> <p>(vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim; Milvus GmbH; Stand: 21.03.24)</p> <p>Der Hinweis des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bzgl. der Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen wird vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Bodenschutz und Geologie</b></p> <p>Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich erstellt. Demnach sind „die Böden im Eingriffsbereich in der Bodenübersichtskarte des Saarlandes als Rendzina, Braunerde-Rendzina und Kalk-Braunerde klassifiziert. Diese bilden die Hauptlage über einer Basislage aus Dolomit-, Kalkstein-, Mergel- und Tonsteinverwitterung des Unteren Keupers und des oberen, mittleren und unteren Muschelkalks. Stellenweise finden sich Übergänge zu Pseudogley / Braunerde über Terra Fusca. Das natürliche Ertragspotenzial der Böden ist als mittel bis hoch eingestuft, bei mittlerem Wasserspeichervermögen.“</p> <p>„Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, kleineren Reliefveränderungen und Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Gegenüber dem aktuell rechtskräftigen B-Plan findet eine Erhöhung des Eingriffs in Fläche und Boden statt, da der B-Plan an die tatsächlichen gewerblichen Bedürfnisse des Vorhabenträgers angepasst wird. Der Erhöhung des Flächenbedarfs wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung Rechnung getragen.“</p>	

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 23
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>und Einbringen von Bodenmaterial auf landwirtschaftliche Böden die Anforderungen des § 12 BBodSchV zu beachten sind.</p> <p>Aufgrund der Größe der Eingriffsfläche und der evtl. geplanten Verwertung des Oberbodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 anzuraten. Wir bitten, einen entsprechenden textlichen Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen und den baubegleitenden Bodenschutz nach Möglichkeit vertraglich zu sichern.</p> <p>Altlastenbelange sind nicht betroffen.</p> <p><b>Gewässerschutz</b> Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet wäre nur bedingt möglich. Das Niederschlagswasser soll über eine Regenwasserrückhaltung und einen neuen Regenwasserkanal zum Wog-/Wischbachtal hin abgeleitet werden. Damit sind die Vorgaben des § 49a Saarl. Wassergesetz (SWG) erfüllt.</p> <p>Für die Einleitung in den Wog-/Wischbach besteht bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.10.2012. Die Niederschlagsentwässerung wird jetzt, wie damals bereits geplant, umgesetzt.</p> <p>Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird an die bestehende Schmutzwasserkanalisation des Flughafengeländes angeschlossen. Die Schmutzwasserentsorgung kann somit als ordnungsgemäß gesichert erachtet werden.</p> <p><b>Lärmschutz</b> Der nördliche Bereich des Plangebiets ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Östlich von dieser Fläche befindet sich der Ensheimer Hof, ein zurzeit als Pferdehof bewirtschafteter landwirtschaftlicher Betrieb.</p>	<p>(vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim; Milvus GmbH; Stand: 21.03.24)</p> <p>Eine Festsetzung zur Begrünung von Dächern ist bereits in dem Bebauungsplan enthalten. Demnach sind Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° ab einer Mindestgröße von 30 m² Dachfläche dauerhaft zumindest extensiv zu begrünen.</p> <p>Die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bzgl. der Sicherung und ggf. Verwertung des anstehenden Oberbodens in der Landwirtschaft wird entsprechend der Anmerkungen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz ergänzt.</p> <p>Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass aufgrund der Größe der Eingriffsfläche und der evtl. geplanten Verwertung des Oberbodens auf landwirtschaftlichen Flächen die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 angeraten wird.</p> <p><b>Gewässerschutz</b></p> <p>Die Vorgaben des § 49a Saarl. Wassergesetz (SWG) sind erfüllt.</p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung kann somit als ordnungsgemäß gesichert erachtet werden.</p> <p><b>Lärmschutz</b></p>	

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 24
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>In Bezug auf Lärm sind zum jetzigen Planungsstand keine erheblichen gegenseitigen Belästigungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb und die geplante Gewerbenutzung im südlichen Bereich des Plangebiets zu erwarten.</p> <p><b>Luftreinhaltung</b> Der nördliche Bereich des Plangebiets wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB). Östlich von dieser Fläche befindet sich der Ensheimer Hof, ein zurzeit als Pferdehof bewirtschafteter landwirtschaftlicher Betrieb. Im LUA liegen keine Informationen zur baurechtlich genehmigten Nutzung des Ensheimer Hofes vor.</p> <p>In Bezug auf Gerüche, Staub und Luftverunreinigung sind zum jetzigen Planungsstand keine erheblichen gegenseitigen Belästigungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb und die geplante Gewerbenutzung im südlichen Bereich des Plangebiets zu erwarten.</p> <p><b>Naturschutz</b> Der Standort liegt nicht im Bereich von Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet L5.08.04 „Wiesch- und Wogbachtal“ an.</p> <p>Der im Entwurf/ in der Begründung zum Bebauungsplan vorgeschlagene Untersuchungsumfang, hinsichtlich der Beurteilung potenziell faunistischer Konflikte, kann weitestgehend mitgetragen werden. Im Rahmen der tierökologischen Untersuchungen ist das Vorkommen der Spanische Flagge und des Nachtkerzenschwärmers ergänzend zu überprüfen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind Nachweise durch ein tierökologisches Gutachten zu führen, dass die Umsetzung der Baumaßnahmen für besonders oder streng geschützte Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Arten und ihre Lebensräume führt. Besonders zu beachten sind dabei die §§ 19 und 44 des BNatSchG.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken zum Thema Lärm.</p> <p><b>Luftreinhaltung</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken zum Thema Luftreinhaltung.</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Die geplante Änderung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes führt demnach „nicht zu einer relevanten Konflikterhöhung für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Relevante Aspekte und notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden (...) definiert. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen werden Verbote gem. § 44 BNatSchG nicht prognostiziert.“ Einer Umsetzung der Bebauungsplan-Änderung aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes stehen somit keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen. (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim; Milvus GmbH; Stand: 21.03.24)</p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 25
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

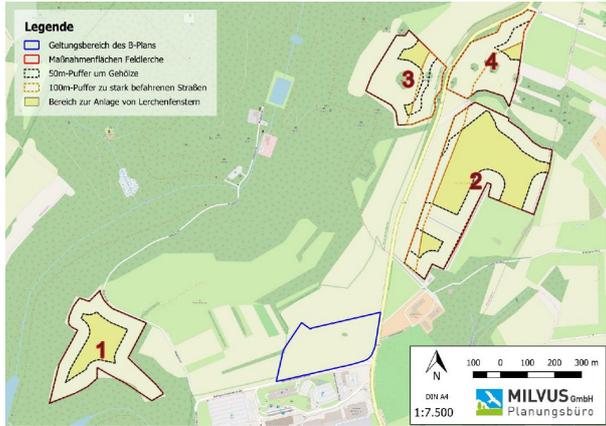
<p>Des Weiteren sind die Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG zu berücksichtigen.</p> <p>Erforderliche Rodungen und Rückschnittmaßnahmen dürfen nur in dem dafür zulässigen Zeitfenster (gemäß § 39 BNatSchG) vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des jeweiligen Jahres, realisiert werden.</p> <p>Als Schwerpunkt wird empfohlen, soweit wie möglich den vorhandenen Grünanteil (Gebüsch- und Baumstrukturen) zu erhalten und geeignete Baumstandorte sowie strukturierte Grünflächen aufgrund der sehr großen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz auszuweisen.</p> <p>Es wird empfohlen, an bzw. in den Fassaden der Gebäude entsprechende Nisthilfen zu installieren und die Architekten rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zum Artenschutz an den Gebäuden zu informieren.</p> <p>Für eine detaillierte Beratung im Themenkomplex „Artenschutzmaßnahmen am Gebäude“ steht die untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung.“</p>	<p>Das Vorkommen der Spanischen Flagge und des Nachtkerzenschwärmers wurde im Rahmen der tierökologischen Untersuchungen dabei ebenfalls überprüft.</p> <p>Auf die zwingende Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen wird in dem Bebauungsplanentwurf bereits hingewiesen.</p> <p>Im Plangebiet gilt die Saarbrücker Baumschutzsatzung. Die vorhandenen Bäume innerhalb des Gebietes sind daher möglichst zu erhalten bzw. durch eine Neupflanzung zu ersetzen. Zur Eingrünung des Gebietes ist zudem entlang der Nordgrenze des Plangebietes eine Baum- und Gebüschpflanzung zwingend festgesetzt. Darüber hinaus wurden weitere Eingrünungsmaßnahmen getroffen (u. a. Stellplatzeingrünung, Dach- und Fassadenbegrünungen).</p> <p>Die Empfehlung an bzw. in den Fassaden der Gebäude entsprechende Nisthilfen zu installieren, wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„<b>Bodenarbeiten:</b> Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verdichtung zu schützen und ggf. der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Beim Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Böden sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV zu beachten.“</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt weiterhin, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material,</li> </ul>
---	--

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 26
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
	<p>das der Einbauklasse 1.1 (bei einem Mindestabstand von 1,00 m zwischen Grundwasser und Einbaumaterial) bzw. Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht (<a href="https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dl_lagam20_muv.html">https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dl_lagam20_muv.html</a>).“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Aufgrund der Größe der Eingriffsfläche und der evtl. geplanten Verwertung des Oberbodens auf landwirtschaftlichen Flächen wird die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 angeraten.“</li> <li>• „Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz empfiehlt, an bzw. in den Fassaden der Gebäude entsprechende Nisthilfen zu installieren und die Architekten rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zum Artenschutz an den Gebäuden zu informieren.“</li> </ul>	
<p><b>T21 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</b></p> <p><u>Schreiben vom 14.03.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.“</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T22 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T23 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</b></p> <p><u>Schreiben vom 04.04.2023</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht, zumal der Umfang an landwirtschaftlichen Flächen im Vergleich zum derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan vergrößert werden soll. Damit diese positive Bilanz erhalten bleibt bitten wir darauf zu achten, dass der Landwirtschaft keine Flächen für externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaß-</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p> <p><b>Begründung:</b> Zwischenzeitlich wurde der Umweltbericht zum Bebauungsplan fertiggestellt.</p> <p>Demnach können das durch die Planung entstehende ökologische Defizit sowie der Verlust des Lebensraumes der Feldlerche nicht vollständig durch</p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 27
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>nahmen verloren gehen. Vielmehr sollte auf Alternativen wie Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Waldumwandlung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen ausgewichen werden.“</p> <p><u>Schreiben vom Bauernverband e.V. vom 05.04.2023 Posteingang</u></p> <p>„wir bitten im Planungsverfahren festzuschreiben, dass für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft keine landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden darf.“</p>	<p>Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Aus diesem Grund sind externe Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht definiert, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Das entstehende ökologische Defizit von 51.986 ÖW wird demnach durch Ankauf von Ökopunkten bei der ÖfM GmbH (Naturland Ökoflächen-Management GmbH) kompensiert. Die Ökopunkte werden durch die ÖfM aus der Maßnahme „Rückbau Kohlwaldstadion und Entwicklung eines standorttypischen mesophilen Buchenmischwaldes“ bereitgestellt.</p> <p>Der Habitatverlust der Feldlerche wird durch die Anlage von 30 Lerchenfenstern (10 Fenster / Revier) im räumlichen Umfeld des Vorhabensbereichs (ca. 1 km-Radius) kompensiert.</p> <p>Die genauen Maßnahmenbeschreibungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die Ergebnisse des Umweltberichts werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.</p> <p>(vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim; Milvus GmbH; Stand: 21.03.24)</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Kompensationsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1a BauGB wie folgt in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Das entstehende ökologische Defizit von 51.986 ÖW wird durch Ankauf von Ökopunkten bei der ÖfM GmbH (Naturland Ökoflächen-Management GmbH) kompensiert. Die Ökopunkte werden durch die ÖfM aus der Maßnahme „Rückbau Kohlwaldstadion und Entwicklung eines standorttypischen mesophilen Buchenmischwaldes“ bereitgestellt.</p> <p>Der Lebensraumverlust der Feldlerche wird durch nachfolgende Maßnahmen, in der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gem. Ensheim, Flur 22, Nrn. 7100/3, 7104/1, 7107/3, 7109/1, 7110, 6772/1, 7123, 7143/1, 7136, 7133, 7165/1 (Maßnahmenfläche 1)</li> <li>• Gem. Ensheim, Flur 20, Nrn. 5954/64, 5954/51, 5807/1 (Maßnahmenfläche 2)</li> </ul>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 28
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gem. Ensheim, Flur 20, Nrn. 5954, 5955 (Maßnahmenfläche 3)</li> <li>• Gem. Ensheim, Flur 20, Nrn. 5954/5 (Maßnahmenfläche 4)</li> </ul> <p>kompensiert.</p> <p>Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs ist gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem Bauantragssteller/Vorhabenträger und der Kommune vertraglich gesichert.</p> <p><b>M-E1: Kompensation des allgemeinen Lebensraumverlustes der Feldlerche:</b></p> <p>Der Habitatverlust der Feldlerche wird durch die Anlage von 30 Lerchenfenstern (10 Fenster / Revier) im räumlichen Umfeld des Vorhabensbereichs (ca. 1 km-Radius) kompensiert:</p>  <p>Abb: Maßnahmenflächen inkl. Abstandsradien; Quelle: Umweltbericht zum B-Plan Nr. 441.11.04, „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ Stadtteil Ensheim</p> <p>Anforderungen an die Feldlerchenfenster:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur im Winterweizen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung</li> <li>• Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz</li> <li>• keine Anlage in genutzten Fahrgassen</li> <li>• Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 m<sup>2</sup></li> </ul>
---

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 29
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Erhöhung Insektenvorkommen)</li> <li>• mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen</li> <li>• Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd</li> </ul> <p>Die genauen Maßnahmenbeschreibungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.“</p>	
<p><b>T24 LANDESDENKMALAMT</b></p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2023</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Baudenkmäler sind von den Planungen nicht direkt betroffen. Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich das Einzeldenkmal „Ensheimer Hof“. Im Umfeld des Planungsgebiets, das südlich an einen bereits durch Sondagen untersuchten Bereich anschließt, sind dem Landesdenkmalamt steinzeitliche Funde und römische Kalköfen bekannt. Daher sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv geophysikalische Messungen vorgenommen werden, deren Ergebnisse im Anschluss durch Sondagen überprüft werden müssen. Sollten sich keine verdächtigen Anomalien zeigen, ist durch Sondagen zu klären, dass sich keine Bodendenkmale im Boden befinden.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamtes sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG, da im Umfeld des Planungsgebiets, steinzeitliche Funde und römische Kalköfen bekannt sind. Dies soll entsprechend nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Der Vorhabenträger beabsichtigt jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt, ein entsprechendes Fachbüro zu beauftragen, welches auf der Fläche präventiv geophysikalische Messungen vornimmt und die Ergebnisse im Anschluss durch Sondagen überprüft. Die Erstellung der Untersuchungen werden in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt durchgeführt.</p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 30
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Werden Bodendenkmale gefunden, die von den Planungen betroffen sind, sind diese, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, unter Leitung einer Archäologin/eines Archäologen systematisch großflächig auszugraben. Die Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde trägt der Verursacher gem.§ 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Erdarbeiten, die vor Erteilung einer Baugenehmigung durchgeführt werden (z.B. Abtrag des Oberbodens) nur nach Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 2 SDSchG zulässig sind.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.“</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbücken beschließt, wie dargelegt, folgende nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Baudenkmäler sind von den Planungen nicht direkt betroffen. Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich das Einzeldenkmal „Ensheimer Hof“. Im Umfeld des Planungsgebiets, das südlich an einen bereits durch Sondagen untersuchten Bereich anschließt, sind dem Landesdenkmalamt steinzeitliche Funde und römische Kalköfen bekannt.</p> <p>Daher sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv geophysikalische Messungen vorgenommen werden, deren Ergebnisse im Anschluss durch Sondagen überprüft werden müssen. Sollten sich keine verdächtigen Anomalien zeigen, ist durch Sondagen zu klären, dass sich keine Bodendenkmale im Boden befinden.</p> <p>Werden Bodendenkmale gefunden, die von den Planungen betroffen sind, sind diese, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, unter Leitung einer Archäologin/eines Archäologen systematisch großflächig auszugraben. Die Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde trägt der Verursacher gem.§ 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren.</p> <p>Das Landesdenkmalamt weist darauf hin, dass Erdarbeiten, die vor Erteilung einer Baugenehmigung durchgeführt werden (z.B. Abtrag des Oberbodens) nur nach Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 2 SDSchG zulässig sind.“</p>	
<p><b>T25 MINISTERIUM DER JUSTIZ</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 31
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<b>T26 MINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR WIRTSCHAFT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>T27 MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, FRAUEN UND GESUNDHEIT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>T28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG</b>  <u>Schreiben vom 27.03.2023</u>  „der Planung zur Entwicklung eines Gewerbegebietes stehen im Hinblick auf die Lage des Geltungsbereichs innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) landesplanerische Ziele nicht entgegen. Hinsichtlich der Erfordernisse des ebenfalls betroffenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz ist die Begründung entsprechend zu ergänzen. Ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bitte ich im Vorfeld zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen. Die Festsetzung der landwirtschaftlichen Fläche im nördlichen Geltungsbereich ist aus hiesiger Sicht nicht erforderlich. Der Bereich wird landwirtschaftlich genutzt und soll es auch weiterhin. Landwirtschaftliche Nutzung ist im Außenbereich ohne Planung zulässig. Insofern wird, auch vor dem Hintergrund, dass der Bereich in Gänze Teil eines VG ist, empfohlen, diesen aus dem Geltungsbereich auszunehmen. Wenn die Landeshauptstadt Saarbrücken dennoch an der Planung in der vorliegenden Form festhält und im nördlichen Bereich Flächen für die Landwirtschaft festsetzt, muss die Erforderlichkeit im Sinne des Gebots der Planmäßigkeit nachgewiesen wer-	<b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Herausnahme der landwirtschaftlichen Fläche).  <b>Begründung:</b>  Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), landesplanerische Ziele stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.  Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb eines derzeit noch gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz war das Plangebiet Teil eines festgesetzten Wasserschutzgebiets, welches mittlerweile jedoch aufgehoben worden ist. Somit liegen die Voraussetzungen des Vorranggebietes für Grundwasserschutz nicht mehr vor, Auswirkungen auf den Grundwasserschutz sind nicht zu erwarten. Im Entwurf des Landesentwicklungsplans Saarland 2030 ist das Vorranggebiet Grundwasserschutz daher ebenfalls nicht mehr vorgesehen.	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 32
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
den. Gleiches gilt für das Erfordernis der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung, hier dem VG. Die Begründung wäre dann entsprechend zu ergänzen.“	<p>Gemäß Empfehlung der Landesplanung soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst und die landwirtschaftliche Fläche (nördlicher Teilbereich) aus der Abgrenzung herausgenommen werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen und den nördlichen Teilbereich (Landwirtschaftsfläche, ca. 4 ha) aus der Abgrenzung herauszunehmen.</p>	
<p><b>T29 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBB 2-LIEGENSCHAFTEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2023</u></p> <p>„ich habe Kenntnis genommen von Ihrem Vorhaben, mittels der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Umfeld des Verkehrsflughafens Saarbrücken, Gemarkung Ensheim, auf dem Grundstück Flur 22, Nr. 6392/11, im südlichen Teil des Ausweissungsgebietes, die Ansiedlung eines gewerblichen Betriebes zu ermöglichen. Der nördliche Teil soll als Landwirtschaftsfläche erhalten bleiben, dient aber als potentielle Erweiterungsmöglichkeit des Gewerbegebietes.</p> <p>Darüber hinaus nehme ich Ihre Ankündigung zur Kenntnis, dass auch der Flächennutzungsplan in dem in Rede stehenden Bereich durch den Regionalverband Saarbrücken geändert werden soll, um der Zielsetzung des Bebauungsplanes gerecht zu werden.</p> <p>Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet liegen die landeseigenen Grundstücke Gemarkung Ensheim, Flur 22, Nr. 6392/1, sowie Flur 20, Nr. 5954/54.</p> <p>Im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist dieser südöstliche Teil der landeseigenen Parzelle Flur 22, Nr. 6392/1, als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.</p> <p>Im Sinne des Transformationsprozesses der saarländischen Wirtschaft bitte ich daher, auch diese landeseigene Fläche - entsprechend dem gültigen Flächennutzungsplan - in den o.g. Bebauungsplan und das darin auszuweisende Gewerbegebiet einzubeziehen, um mehr Flächen für Ansiedlungen auf</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Herausnahme der landwirtschaftlichen Fläche).</p> <p><b>Begründung:</b> Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll der Geltungsbereich angepasst und um den nördlichen Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 4 ha) reduziert werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll somit ausschließlich die Flächen umfassen, die zur Ansiedlung und Erweiterung der Firma F-Tronic erforderlich sind. Auf eine Aufnahme landeseigener Grundstücke wird daher verzichtet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen und den nördlichen Teilbereich (Landwirtschaftsfläche, ca. 4 ha) aus der Abgrenzung herauszunehmen.</p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 33
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken zu entwickeln.“		
<b>T30 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b> <b>OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1</b> <b>REFERAT OBB14 - STADTENTWICKLUNG, STÄDTEBAUFÖRDERUNG, EU-FONDS</b>  <u>Schreiben vom 27.02.2023</u>  „in Bezug auf den u.a. Bebauungsplan liegt im Referat OBB14 des MIBS keine Betroffenheit vor, da keine räumliche und inhaltliche Überschneidung mit einer aktuellen Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung vorliegt.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>T31 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1</b>  <u>Schreiben vom 31.03.2023</u>  „zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:  <b>Grundsatzfragen der Energiepolitik</b> Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie nimmt das Fachreferat wie folgt Stellung: Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere die Errichtung von Solarkollektoren ist aus Sicht des Fachreferates F/1 sehr zu begrüßen. Ergänzend wollen wir darauf hinweisen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, die Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren.  <b>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung</b> Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Hier wäre eine Prüfung von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB erforderlich. In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung		<b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.  <b>Begründung:</b>  <b>Grundsatzfragen der Energiepolitik</b>  Aus Sicht des Fachreferates F/1 wird die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere die Errichtung von Solarkollektoren ausdrücklich begrüßt.  <b>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung</b> Gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes sind innerhalb des Plangebietes auf den Dachflächen bereits zwingend Photovoltaik-Anlagen zu errichten. Zudem sind Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und oder der E-Mobilität dienen, innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 34
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Satz 23 b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung</li> <li>- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien</li> <li>- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (im genaueren § 9 Abs. 1 Satz 12 BauGB, Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung)</li> <li>- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.</li> </ul> <p><b>Energiewirtschaft, Montanindustrie</b> Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“</p>	<p>Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Hiermit wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.</p> <p><b>Energiewirtschaft, Montanindustrie</b> Das Oberbergamt des Saarlandes wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T32 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ</b> <b>ABTEILUNG D - NATURSCHUTZ, FORSTEN</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T33 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ</b> <b>REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT)</b></p> <p><u>Schreiben vom 01.03.2023 – Ref. F/6</u></p> <p>„Ref. F/6 beim MUKMAV meldet Fehlanzeige.“</p> <p><u>Schreiben vom 15.03.2023 – Ref. F/2</u></p>	<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Ergänzung der nachrichtlichen Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in Plan und Begründung. Aufnahme der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung in die Begründung.</p>	

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 35
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>„zu der durch den Stadtrat der Landeshauptstadt beschlossenen Einleitung des o. a. Bebauungsplanverfahren nehmen wir als zuständige Luftfahrtbehörde wie folgt Stellung: Das Plangebiet liegt im inneren Bereich des Bau- schutzbereichs des Verkehrsflughafens Saarbrücken Ensheim. Bei der Errichtung von Bauwerken, der Aufrichtung von Kränen oder dem Aufstellen von Anlagen, Masten usw. ist zu beachten, dass diese zum einen Luftfahrthindernisse darstellen und zum anderen Flugsicherungseinrichtungen des Flughafens stören können. Die Errichtung von Bauwerken, der Aufrichtung von Kränen oder dem Aufstellen von Anlagen, Masten, Freileitungen usw. darf bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die für die Erteilung der Baugenehmigung oder für eine andere Genehmigung zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 15 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilen. Sofern aufgrund landesrechtlicher Vorschriften für Bauvorhaben eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder für das Aufrichten von Kränen, Aufstellen von Anlagen, Masten usw. eine Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen ist, ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich (§ 12 Abs. 2 Satz 4 und § 15 LuftVG). Zustimmungen bzw. Genehmigungen der Luftfahrtbehörde ergehen auf der Grundlage von ihr bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH einzuholender gutachterlicher Stellungnahmen. Hierfür ist eine gesetzliche Frist von zwei Monaten eingeräumt, die ggf. verlängert werden kann (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 LuftVG). Darüber hinaus werden nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, erforderliche Kranaufstellungen sowie Masten, Freileitungen usw. in Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen im Sinne des § 18a LuftVG hineinragen. In jedem Einzelfall ist dann vorab eine eigenständige Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG aus Flugsicherungsgründen darüber erforderlich, ob diese errichtet werden dürfen bzw. Veränderungen zu dulden sind, damit Störungen unterbleiben. Für die Entscheidung des BAF existiert keine Fristenregelung.“</p> <p><u>Schreiben vom 31.03.2023 – Ref. F/3</u></p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Das Plangebiet liegt im inneren Bereich des Bau- schutzbereichs des Verkehrsflughafens Saarbrücken Ensheim. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme ist bereits grundsätzlich im Bebauungsplan enthalten. Die diesbezüglichen Anmerkungen des Referates F/2 sollen jedoch ergänzt werden.</p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 36
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>„gegen diese Planungsmaßnahme bestehen seitens Referat F/3 des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Bedenken.“</p> <p>Schreiben vom 01.03.2023 – Ref. F/5</p> <p>„nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zu der o.g. Planung: Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten an der L.1.0 108 und soll mittelbar über die Balthasar-Goldstein-Straße an die L 108 angeschlossen werden. Gem. § 24 des Saarländischen Straßengesetzes ist die Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast (Landesbetrieb für Straßenbau) beim Bebauungsplanverfahren erforderlich. Die verkehrstechnische Untersuchung zum Knotenpunkt "L 108 / Balthasar-Goldstein-Straße" und etwaige daraus resultierende Maßnahmen sind frühzeitig mit dem LfS abzustimmen. Die vom LfS projektierte Landesmaßnahme "L 108, Ausbau Flughafenzubringer und Lückenschluss Radwegnetz" ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.“</p>	<p>Seitens des Referats F/3 des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens wurden zwischenzeitlich im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung – in Abstimmung mit dem LfS - ausführlich betrachtet. Aus verkehrsplanerischer Sicht spricht einer Realisierung des Entwicklungsvorhabens demnach nichts entgegen. (vgl. Verkehrsuntersuchung; VERTEC GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, Koblenz; Stand: Oktober 2023)</p> <p>Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB zum Bauschutzbereich Verkehrsflughafen wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Das Plangebiet liegt im inneren Bereich des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Saarbrücken Ensheim und ist von § 12 Abs. 2 und § 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen. Bauanträge sind daher zur Prüfung und Genehmigung auch der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen. Bei der Errichtung von Bauwerken, der Aufrichtung von Kränen oder dem Aufstellen von Anlagen, Masten usw. ist zu beachten, dass diese zum einen Luftfahrthindernisse darstellen und zum anderen Flugsicherungseinrichtungen des Flughafens stören können. Die Errichtung von Bauwerken, der Aufrichtung von Kränen oder dem Aufstellen von Anlagen, Masten, Freileitungen usw. darf bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die für die Erteilung der Baugenehmigung oder für eine andere Genehmigung zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 15 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilen. Sofern auf-</p>	

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 37
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p>grund landesrechtlicher Vorschriften für Bauvorhaben eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder für das Aufrichten von Kränen, Aufstellen von Anlagen, Masten usw. eine Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen ist, ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich (§ 12 Abs. 2 Satz 4 und § 15 LuftVG). Zustimmungen bzw. Genehmigungen der Luftfahrtbehörde ergehen auf der Grundlage von ihr bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH einzuholender gutachterlicher Stellungnahmen. Hierfür ist eine gesetzliche Frist von zwei Monaten eingeräumt, die ggf. verlängert werden kann (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 LuftVG). Darüber hinaus werden nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, erforderliche Kranaufstellungen sowie Masten, Freileitungen usw. in Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen im Sinne des § 18a LuftVG hineinragen.</p> <p>In jedem Einzelfall ist dann vorab eine eigenständige Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG aus Flugsicherungsgründen darüber erforderlich, ob diese errichtet werden dürfen bzw. Veränderungen zu dulden sind, damit Störungen unterbleiben. Für die Entscheidung des BAF existiert keine Fristenregelung.“</p> <p>Weiterhin beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung in der Begründung zum Bebauungsplan zu ergänzen.</p>	
<b>T34 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>T35 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V.</b>  <u>Schreiben vom 03.04.2023</u>  „der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Aus naturschutzfachlicher Sicht sehen wir den Umfang- und Detaillierungsgrad als ausreichend an. Gerade die faunistischen Untersuchungen sind wichtig, um rechtzeitig Ausgleichshabitats schaffen zu können, deren	<b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Herausnahme der landwirtschaftlichen Fläche). Aufnahme der Ergebnisse des Umweltberichts sowie der Verkehrsuntersuchung in den Bebauungsplan.	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04 “Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim</b>	Seite <b>38</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>Funktionsfähigkeit zudem auf Dauer sichergestellt werden muss. Um eine angemessene Beurteilung des Eingriffs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen vornehmen zu können, bitten wir um Beteiligung im weiteren Verfahrensverlauf.</p> <p>Zu den Themen nachhaltiges Bauen, Nutzung Erneuerbarer Energien und dgl. verweisen wir auf die in der Stellungnahme des BUND Saar e. V. empfohlenen Maßnahmen, die wir vollumfänglich befürworten.“</p> <p><u>Schreiben BUND vom 15.03.2023</u></p> <p><b>„Ausgangssituation:</b> Der Stadtrat der LHS Saarbrücken hat am 19.07.2022 die Einleitung des o.g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Ein bisher landwirtschaftlich genutztes Areal von 9 ha das sich derzeit noch im Eigentum der LHS Saarbrücken befindet, soll umgenutzt und verkauft werden, damit dort ein Gewerbegebiet zur Erweiterung des Betriebsstandortes der f-tronic GmbH, Ensheim entstehen kann.</p> <p><b>Eingangsstatement:</b> Der BUND OG Saarbrücken spricht sich gegen eine Umwidmung der genannten Fläche und gegen die Errichtung eines neuen Gewerbegebietes an der vorgeschlagenen Stelle aus. Im Folgenden nehmen wir in Einzelbewertungen Stellung zu den durch das Bebauungsvorhaben betroffenen Bereichen: Klimatologische Auswirkungen Grünflächen, Baumbestand und sonstige Umweltauswirkungen Ökologie und Biodiversität Emissionen (Abgase, Wärme, Lärm usw.) Verkehr und Parkplatzsituation für künftige Mitarbeiter*innen Versiegelung von Flächen und Flächenverbrauch Grundwasser Energetische Aspekte, Baumaterialien, Ausführung geplanter Gebäude</p> <p><b>Klimatologische Auswirkungen</b> Eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in Größe von 9 ha in ein Gewerbegebiet mit versiegelten Flächen führt unweigerlich zu einer Verschlechterung des lokalen klimatologischen Zustands. Insbesondere Emissionen des Gewerbegebietes (siehe unten) führen zu einer qualitativen Verschlechterung des aktuellen klimatologischen Zustandes.</p>	<p><b>Begründung:</b> Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 441.11.01 „Gewerbegebiet nördlich des Flughafens – Ostteil“ aus dem Jahr 2011. Eine Entwicklung der Fläche als Gewerbegebiet ist demnach heute bereits möglich.</p> <p><b>Klimatologische Auswirkungen</b> Wie bereits vorangehend angeführt, liegt das Plangebiet innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 441.11.01 „Gewerbegebiet nördlich des Flughafens – Ostteil“ aus dem Jahr 2011, sodass eine Entwicklung der <u>gesamten</u> Fläche als Gewerbegebiet bereits heute möglich ist. Dem gegenüber sah der bisherige Planentwurf des Bebauungsplanes lediglich vor, den südlichen Teil-</p>
---	---

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 39
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p><i>Insbesondere die Vorgaben des integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKS) der LHS Saarbrücken, verabschiedet vom Saarbrücker Stadtrat im Mai 2022, sind bezüglich der Klimafolgen sowie der geforderten Reduktion von Treibhausgasen zwingend zu beachten.</i></p> <p><b>Grünflächen, Baumbestand und sonstige Umweltauswirkungen</b></p>	<p><i>bereich des Plangebietes (ca. 5 ha) als Gewerbegebiet auszuweisen und für den nördlichen Teilbereich (ca. 4 ha) eine Landwirtschaftsfläche auszuweisen.</i></p> <p><i>Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll der Geltungsbereich nun jedoch angepasst und um den nördlichen Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 4 ha) reduziert werden.</i></p> <p><i>Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu einer Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich jedoch nicht um ein dicht besiedeltes Gebiet, in dem sich derartige Veränderungen in erheblicherem Ausmaß auf das lokale Klima auswirken könnten.</i></p> <p><i>Aufgrund des bestehenden Planungsrechts und des überschaubaren Flächenumfangs der geplanten Versiegelungen sind negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt nicht zu erwarten. Zudem sind die Dächer sowie die Fassaden der Gebäude zu begrünen. Hiermit wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet und ökologisch orientiert geplant.</i></p> <p><i>Zwischenzeitlich wurde auch der Umweltbericht zum Bebauungsplan fertiggestellt. Demnach führt die geplante Änderung des B-Plans nicht zu einer wesentlichen Änderung zum aktuell rechtskräftigen B-Plan hinsichtlich des Schutzguts Klima und Lufthygiene. Eine Verschlechterung des Klimas und der Lufthygiene wird nicht prognostiziert.</i></p> <p><i>(vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim; Milvus GmbH; Stand: 21.03.24)</i></p> <p><b>Grünflächen, Baumbestand und sonstige Umweltauswirkungen</b></p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 40
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	



Das für die Umwidmung vorgesehene Areal ist derzeit landwirtschaftliche Freifläche und als solche auch genutzt. Das Areal stößt an 2 Seiten an die L 108 sowie die Balthasar-Goldstein-Straße zum Flughafen Ensheim. Der dort befindliche Baumbestand ist rudimentär.

Derzeit versickern Niederschläge ungehindert auf der gesamten Fläche. Damit stehen 9 ha Fläche für die Grundwasserbildung und -erneuerung zur Verfügung, die bei der vorgesehenen Bebauung ersatzlos entfallen werden.

Im Westen stößt das Areal an den Waldbereich des Ensheimers Gelösch. In der vegetationslosen Zeit dient die zur Bebauung vorgesehene Fläche als Futterfläche für Vögel und andere Tiere und beherbergt u.a. Insekten, Amphibien und Kleintiere. Auch während der Blüh- und Aussaatphase dient die Fläche wertvollen Zwecken, die der Biodiversität und Naturentfaltung und -erhaltung dienlich sind.

Eine Umwidmung der 9 ha Fläche führt zu einer völligen Versiegelung der Fläche, die somit nicht mehr der natürlichen Versickerung von Niederschlägen dient. Analog geht der Grundwassereintrag verloren, der jetzt durch die offene Landschaft ermöglicht ist.

### Ökologie und Biodiversität

*Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen, eine Bebauung des gesamten Areals ist aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes bereits heute möglich (Entwicklung als Gewerbegebiet). Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll der Geltungsbereich nun jedoch angepasst und um den nördlichen Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 4 ha) reduziert werden.*

*Zwischenzeitlich wurde zudem der Umweltbericht zum Bebauungsplan fertiggestellt.*

*Demnach befindet sich „der Vorhabenbereich gem. hydrogeologischer Karte auf einem Festgestein mit geringem Grundwasserleitvermögen, weshalb dem Vorhabenbereich eine geringe Bedeutung an der Grundwasserneubildung zugeschrieben wird.“*

*Die geplante Änderung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes führt zudem „nicht zu einer relevanten Konfliktsteigerung für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Relevante Aspekte und notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden (...) definiert. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen werden Verbote gem. § 44 BNatSchG nicht prognostiziert.“ Einer Umsetzung der Bebauungsplan-Änderung aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes stehen somit keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.*

*(vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim; Milvus GmbH; Stand: 21.03.24)*

### Ökologie und Biodiversität

*Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen, eine Bebauung des gesamten Areals ist aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes bereits heute möglich (Entwicklung als Gewerbegebiet). Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll der Geltungsbereich nun jedoch angepasst und um den*

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 41
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p><i>Laut Bauernverband Saar e.V. wurden von 2009 bis 2018 im Saarland bereits 9,5 % der landwirtschaftlichen Fläche für Siedlungs- und Gewerbebau geopfert und für Straßen, Gewerbe- und Siedlungsgebiete umgewidmet.</i></p> <p><i>Der ökologische und konventionelle Landbau im Saarland kann keinen weiteren Rückbau von landwirtschaftlicher Fläche mehr tolerieren, da ansonsten Lebensmittel aus weit entfernt liegenden Regionen zur Versorgung der hiesigen Bevölkerung aufwändig in das Saarland transportiert werden müssten. Allein dieser Effekt bewirkt erhebliche Mehr-Emissionen für Transport und Vertrieb von Lebensmitteln, die im Normalfall von saarländischen Landwirtschaftsbetrieben bereitgestellt werden können.</i></p> <p><i>Der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche, die für dieses Bauvorhaben geopfert werden muss, hat daher übergeordnete und strategische Bedeutung im Sinne praktizierter Nachhaltigkeit und vorausschauenden Handelns in Zeiten des Klimawandels.</i></p> <p><i>Das Areal von 9 ha, das im Bauvorhaben umgewandelt werden soll in versiegelte Gewerbefläche, grenzt an die Areals des Biosphärenreservats Bliesgau (Heckendalheim) an und bildet mit diesen Flächen ein vernetztes Biotop-ähnliches Areal : Insekten, Kleintiere, Amphibien und zahlreiche Arten Vögel beleben diesen Bereich zwischen Ensheimer Gelösch und den Heckendalheimer Höhenzügen und wechseln über die vorhandene Landesstraße häufig. Das Areal ist Lebensraum und Ernährungsareal für diese Arten, die im unmittelbar angrenzenden Ensheimer Gelösch Ruhe- und Brutbereiche haben.</i></p> <p><i>Zum Schutz der Biodiversität und zum Erhalt der Verbundwirkung der offenen Flächen des Biosphärenreservats ist daher die landwirtschaftliche Fläche in ihrer bisherigen Nutzung unbedingt zu erhalten.</i></p> <p><b>Emissionen</b></p> <p><i>Die Neueinrichtung eines Gewerbegebietes führt seiner Natur nach zwangsläufig zu einer Vielzahl unvermeidbarer Emissionen, die durch dessen Betrieb verursacht werden.</i></p> <p><i>Dazu zählen im Einzelnen:</i></p> <p><i>Abgase und Abluft aus Heizung, Verbrennungsanlagen und industriellen Prozessen wie z.Bsp. thermischer Behandlung von Werkstücken oder ähnlichem.</i></p> <p><i>Abwärme aus Prozessenergie, mechanischer Energie, technisch-industriellen Prozessen.</i></p> <p><i>Lärm und Geräusche</i></p>	<p><i>nördlichen Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 4 ha) reduziert werden.</i></p> <p><i>Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen, der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Einer Umsetzung der Bebauungsplan-Änderung stehen aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.</i></p> <p><i>(vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim; Milvus GmbH; Stand: 21.03.24)</i></p> <p><b>Emissionen</b></p> <p><i>Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen, eine Bebauung des gesamten Areals ist aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes bereits heute möglich (Entwicklung als Gewerbegebiet).</i></p> <p><i>Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat als zuständige Fachbehörde keine Bedenken geäußert. Demnach sind in Bezug auf Lärm zum jetzigen Planungsstand keine erheblichen gegenseitigen Belästigungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb, den Flughafen und die geplante Gewerbenutzung im südlichen Bereich des Plangebiets zu erwarten.</i></p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 42
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p><i>Gesteigertes Verkehrslärmaufkommen durch zunehmenden Pkw- und Schwerlastverkehr. Daher sind zunächst die bereits heute von f-tronic emittierten Mengen an Abgasen, Wärme, Lärm und anderen u.U. treibhausgasähnlichen Emissionen zu ermitteln; die zusätzlich sich ergebenden Emissionen durch die Betriebsausweitung sind sowohl quantitativ als auch qualitativ zu ermitteln und zu bewerten( → Gutachten mit Emissionsbilanz). Diese durch die geplante Betriebserweiterung bedingte Zunahme sämtlicher Emissionen ist gutachterlich festzustellen, bevor weitere Genehmigungen ausgesprochen werden. Dabei ist von einer durchschnittlichen Betriebsnutzung der Betriebserweiterung auszugehen, die normalerweise im 2-Schicht-Betrieb ca. 6500 h jährlich umfasst und als Grundlage dienen sollte. Die zusätzlichen Emissionen sind sowohl quantitativ als auch qualitativ - also auch in ihrer Zusammensetzung - zu ermitteln.</i></p> <p><b>Verkehrs- und Parkplatzsituation und Anbindung an ÖPNV</b></p> <p><i>Bei Umwidmung der beschriebenen Fläche in eine Gewerbegebiets-Fläche sind die zunehmenden Verkehrsbewegungen zu berücksichtigen. Arbeitstäglich kann mit einem Zusatzaufkommen zwischen 20 bis 40 Lkw gerechnet werden, welche benötigte Vormaterialien und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe anliefern und Lkw's, die Fertigprodukte der f-tronic ausliefern. Die Anbindung des geplanten Gewerbegebietes an die Autobahn A6 ist der Anschluss St-Ingbert- Mitte, der nur durch die Landesstraße L 108 „An der Stafel" erreichbar ist. Diese Landesstraße L 108 ist nur einspurig befahrbar, verfügt über keine Seitenstreifen, ist sehr eng und führt über Gefällestrrecken in sehr kurvenreicher Streckenführung. Die Landesstraße ist derzeit bereits stark mit Fahrzeugen befahren. Zusätzlich sind auf dieser Strecke erhebliche Belastungen der Verkehrssituation durch Ansiedlung des geplanten Gewerbegebietes zu erwarten. Es steigt damit die Unfallgefahr auf der ohnehin bereits unfallträchtigen Gefahren- und Gefällstrecke zur Autobahn A 6. Vor diesem Hintergrund fordern wir zwingend die Erstellung eines ausführlichen, externen Verkehrsgutachtens, das diese Risiken und Gefahren ermittelt und Maßnahmen beschreibt die vor Erstellung des Gewerbegebietes zur Minderung der Risiken und Gefahren beitragen.</i></p>	<p><b>Verkehrs- und Parkplatzsituation und Anbindung an ÖPNV</b></p> <p><i>Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens wurden zwischenzeitlich im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung ausführlich betrachtet. Aus verkehrsplanerischer Sicht spricht einer Realisierung des Entwicklungsvorhabens demnach nichts entgegen.</i></p> <p><i>(vgl. Verkehrsuntersuchung; VERTEC GmbH, Ingenieurbüro für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, Koblenz; Stand: Oktober 2023)</i></p> <p><i>Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 der Stellplatzrichtlinie der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die erforderlichen Stellplätze sind im Rahmen des konkreten Bauantrages innerhalb des Plangebiets nachzuweisen. Die Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestelle im Bereich des Flughafens Ensheim. Ab hier bestehen mit der Buslinie R 10 Anbindungsmöglichkeiten in Richtung Hauptbahnhof Saarbrücken sowie in Richtung Busbahnhof Blieskastel.</i></p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 43
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p><i>Im übrigen sind die Parkplatzsituation für die Mitarbeitenden, Gäste und Besucher sowie die Anbindung an den ÖPNV darzustellen und ausreichend Vorsorge zu treffen, dass das Gewerbegebiet für alle Mitarbeitenden in ausreichendem Umfang und mit gut getakteter Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie mit Fahrrädern sicher erreichbar ist.</i></p> <p><i>Radwege und sichere Radabstellanlagen sind erforderlich, sowie versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen für alle Parkplatz- und Stellplatzflächen. E-Lade-Möglichkeit für Fahrzeuge aller Art sind vorzusehen.</i></p> <p><i>Gegebenenfalls sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen und zu planen, um eine negative Lärmauswirkung und -ausbreitung auf angrenzende Naturflächen zu unterbinden.</i></p> <p><i>Gegebenenfalls sind alle dem Flughafen zugewandten Gebäude mit lärm-dämmenden Fenstern und u.U. Gebäudeteile mit Schallschutzverglasung vorzusehen.</i></p> <p><b>Versiegelung von Flächen und Flächenverbrauch</b></p> <p><i>Das neue Saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG) sowie das dazu gehörende Klimaschutzkonzept schreiben künftig „FLÄCHENVERBRAUCH NETTO NULL" vor. Die saarländische Landesbauordnung wird zeitnah daran angepasst.</i></p> <p><i>Nach jahrzehntelangem bedenkenlosen Umwandeln landwirtschaftlicher Flächen im Saarland in Siedlungs- und Gewerbeflächen mit entsprechender Flächenversiegelung ist mit dem neuen SKSG damit ein Signal gesetzt, diesen Flächenverbrauch zu beenden.</i></p> <p><i>Zudem befindet sich die LHS Saarbrücken seit 19. Juni 2019 im Klimanotstand. Auch diese Tatsache verbietet die Umwandlung, sprich Vernichtung von offenen Grün- und Naturflächen in versiegelte Flächen.</i></p> <p><i>Laut Baudezernat der LHS Saarbrücken existiert ein Verzeichnis brachliegender bzw. nicht mehr genutzter Gewerbe- und Industrieflächen. Beispiele sind: Gelände der Neuen Halberger Hütte, Gewerbegebiete an der Goldenen Bremm (ex LAKAL Areal), Gewerbeflächen an der ehemaligen Halde Halberger Hütte, im Stadtteil Malstatt etliche Areale und viele andere mehr.</i></p>	<p><i>Gemäß Begrünungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken sind Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Sie sind, soweit die Art der Nutzung und der Untergrund es zulassen, wasserdurchlässig herzustellen.</i></p> <p><i>Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat als zuständige Fachbehörde keine Bedenken zum Thema Lärmschutz geäußert.</i></p> <p><b>Versiegelung von Flächen und Flächenverbrauch</b></p> <p><i>Auf die vorangehenden Ausführungen wird verwiesen, eine Bebauung des gesamten Areals ist aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes bereits heute möglich (Entwicklung als Gewerbegebiet). Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll der Geltungsbereich nun jedoch angepasst und um den nördlichen Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 4 ha) reduziert werden.</i></p> <p><b>Energetische Aspekte/Energieversorgung</b></p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 44
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p><i>Der Wiedernutzbarmachung solcher Flächen ist absolut der Vorrang vor der Neuschaffung neuer Gewerbegebiete zu geben.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind Planungen für Neubauten flächensparend und mehrgeschossig auszulegen, um den Netto-Flächenverbrauch zu minimieren. Nachverdichtung in der Bestandsfläche von Bebauungen, Wiederverwendung bereits bebauter Flächen, Nutzung vorhandener Leerstandsflächen und Bestandsgebäuden sind eindeutig der Vorrang zu geben vor neuem Flächenverbrauch.</i></p> <p><b>Energetische Aspekte/Energieversorgung</b></p> <p><i>Die ggf. zu planenden / errichtenden Gebäude sollen als Niedrigenergie-Gebäude geplant und ausgeführt werden, Standard KfW 40 oder besser. Holzständer- oder Holz-Hybrid-Bauweise sind zu bevorzugen. Es ist eine Niederspannungs-Beleuchtung vorzusehen, die mit Eigenstrom aus der eigenen PV-Anlage versorgt wird.</i></p> <p><i>Auf eine Klimatisierung des Gebäudes ist aus energetischen Gründen zu verzichten: eine von Beginn an Beschattungselemente vorsehende Planung und natürliche Innenluftzirkulation kann auch an heißen Tagen für ein angenehmes Raumklima ohne Klimaanlage sorgen.</i></p> <p><i>Das zu errichtende Gebäude ist auf dem Dach zu begrünen und mit einer aufgeständerten PV- Anlage vollflächig zu versehen. Vertikale PV-Elemente an geeigneten Fassaden sind ebenfalls vorzusehen, sofern keine Verschattungsproblematik dies verhindert.</i></p> <p><i>Geeignete Akkumulatoren zur Speicherung des erzeugten Stroms sind ausreichend dimensioniert vorzusehen. Alle PV-Module sind an die Speicher anzuschließen. Vorrang ist der Eigenstromversorgung und -nutzung einzuräumen.</i></p> <p><i>Die Ausführung als energieeffizientes Gebäude sorgt für minimalen Energiebedarf für Unterhalt und Betrieb des Gebäudes. Die Zertifizierungsrichtlinien der DNGB sind bei Auslegung und Gestaltung zu berücksichtigen.</i></p> <p><b>Energiebilanz</b></p> <p><i>Vor Genehmigung der zu errichtenden Gebäude ist eine umfassende Energiebilanz für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>a) die Errichtung und den Bau des Gebäudes mit Bewertung aller Baumaterialien und -verfahren</i></li> <li><i>b) den Betrieb und Unterhalt des Gebäudes gutachterlich zu erstellen, darin ist zu achten auf:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Energieeffiziente Nutzung des gesamten Areals.</i></li> </ul> </li> </ol>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch überwiegend Regelungsgegenstand des konkreten Bauantragsverfahrens bzw. obliegen der Detailplanung. Im Übrigen gilt ohnehin das Gebäudeenergiegesetz mit Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sowie den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.</i></p> <p><i>Der Bebauungsplan setzt zudem bereits fest, dass innerhalb des Plangebietes auf mindestens 50 % der Dachflächen von Gebäuden Photovoltaikanlagen zu errichten sind. Zudem ist auch eine Begründung von Dächern und Fassaden verbindlich festgesetzt.</i></p> <p><b>Energiebilanz</b></p> <p><i>Auf die vorangehenden Ausführungen zum Thema energetische Aspekte / Energieversorgung wird verwiesen.</i></p>	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04 “Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim</b>	Seite <b>45</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

- *PV-Anlagen flächendeckend an allen Fassaden bzw. auf Dächern und möglicherweise sich ergebenden Freiflächen.*



Foto: pixabay, lizenzfrei

Flexible Nutzung von

*Fensterflächen zum Heizen.*

- *Bau von Zisternen, Regenwassersammlung und -nutzung zur Einsparung von Trinkwasser.*
- *ökologisch und klimatechnisch sinnvolle pflanzliche Gestaltung (Vorsorge gegen zukünftig trockenere und heißere Sommer).*
- *Prüfung des Einsatzes von Flächen-Geothermie auf Freiflächen zur nachhaltigen und emissionsfreien Energiegewinnung in Verbindung mit Wärmepumpen.*
- *Einbau eines Gebäude-Wasserwerks mit Auffangtank (Zisternen) für die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser im gewerblichen Betrieb sowie für Toiletten, Wasch- und Sozialräume sowie die Bewässerung der neuen Grünanlagen.*

**Baumaterialien und geplante Ausführung des geplanten Gebäudes:**

*Wir schlagen ein Neubauniveau als Energie-Effizienzhaus mindestens nach KfW 40 Standard als Holzständer- oder Holz-Hybrid-Bau mit Dachbegrünung, auf dem Dach aufgeständerten bifazialen PV-Solarmodule und für die Fassaden an geeigneten Flächen PV-Module in Vertikalbauweise vor.*

*Das Gebäude soll mit Niedrig-Spannungs-Beleuchtungssystem direkt aus der PV-Stromgeneration beleuchtet werden und möglichst CO2-frei beheizt werden; dafür sind in die Decken (und/oder Wände) integrierte Infrarotmodule raumindividuell einsetzbar, sparsam und können direkt mit Eigenstrom betrieben werden. Damit wird das gesamte Gebäude CO2-emissionsfrei.*

*Ergänzt werden sollte das Energiekonzept über eine eigene zentrale Wärmeversorgung mit regenerativen Energien (ggf. hocheffiziente sog. „Vakuumpumpen“).*

**Baumaterialien und geplante Ausführung des geplanten Gebäudes:**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch Regelungsgegenstand des konkreten Bauantragverfahrens bzw. obliegen der Detailplanung. Im Übrigen gilt ohnehin das Gebäudeenergiegesetz mit Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sowie den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben, da sie die weitere Detailplanung betreffen.*

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04 “Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim</b>	Seite <b>46</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p><i>röhren-Solarmodule“ mit Latentwärmespeicher) oder alternativ mit aus Eigenstrom betriebenen Durchlauferhitzern, wenn der Warmwasserbedarf nur punktuell und sporadisch erfolgt und keine großen Volumina erreicht.</i></p> <p><i>Generell ist zu beachten :</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Möglichst geringer CO2-Fußabdruck bei allen Bau-maßnahmen und Baumaterialien</i></li> <li>- <i>Boden- und Fundamentarbeiten sind so sparsam wie technisch möglich zu planen und durchzuführen, um den dadurch bedingten Ausstoß klimaschädlicher Gase einschließlich CO2 zu minimieren.</i></li> <li>• <i>Auswahl der Baumaterialien unter Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten</i></li> <li>• <i>Langlebige, recyclingfähige Baumaterialien</i></li> <li>• <i>Beachtung der Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB)</i></li> <li>• <i>Ressourcenschonende Baumaterialien</i></li> </ul> <p><i>Unsere Forderung:</i> <i>keine Verwendung von Beton und / oder Kalksandstein da diese laut VZD (Verband Zementindustrie Deutschland) bereits in der Herstellung 680 kg CO2 je Tonne Beton/Zement emittieren. Stattdessen Verwendung von Holzständer- oder Holz- Hybridbauweise oder Lehmziegelbauweise, da Holz als Baustoff CO2 nachhaltig bindet und nicht freisetzt.</i></p> <p><i>Versiegelungen:</i> <i>Alle Flächen sind generell offen/versickernd mit Begrünung und nicht versiegelt auszulegen, insbesondere die Verkehrsflächen unabhängig ob kommunal um zur Kühlung des lokalen Mikroklimas beizutragen.</i></p>  <p><i>(versickerungsfähiges Verbundstein- System, Foto: BUND Saarbrücken)</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben, da sie die weitere Detailplanung betreffen.</i></p> <p><i>Gemäß Begrünungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken sind Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Sie sind, soweit die Art der Nutzung und der Untergrund es zulassen, wasserdurchlässig herzustellen.</i></p> <p><b>Begrünungen:</b> <i>Die Begrünungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken ist zu beachten. Zudem wurden entsprechende Festsetzungen zur Begrünung des Plangebietes getroffen (Stellplatzeingrünung, Dach- und Fassadenbegrünung). Sämtliche Begrünungen / Pflanzungen sind dabei fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.</i></p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 47
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Foto: BUND Saarbrücken, K. Bach</p> <p><b>Begrünungen:</b> Bestehende Vegetation, Bäume, Sträucher und Gehölze sollen - soweit es möglich und sinnvoll ist - erhalten bleiben. Eventuell zu fällende Bäume auf dem Areal sind mit der doppelten Anzahl als Neupflanzungen direkt vor Ort auf dem künftig erweiterten Campus-Gelände zu ersetzen. Ortsnahe Baumbepflanzung und Grünflächenanteil am Gesamtareal soll &gt; 40 % an der Gesamtbebauung (Empfehlung DGNB) erreichen, um ein lokales „kühlendes“ Mikroklima zu ermöglichen Erhalt der maximalen Anzahl von Bestandsbäumen soweit diese nicht krank oder gefährdet sind, im Zweifel qualitativ/quantitativ ausreichende Ausgleichsbepflanzung an Ort und Stelle.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünungen von Unterstellanlagen und Parkflächen</li> <li>• Flächendeckender Baumbestand im Bereich der öffentlichen Flächen</li> <li>• Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaik</li> <li>• Pflanzgebot für Baumpflanzungen auf den privaten Flächen</li> <li>• Pflanzung von stadtklimaverträglichen Bäumen</li> </ul> <p><b>FAZIT:</b> Es kann schlechterdings 2023 ein neues saarländisches Klimaschutzgesetz diskutiert und beschlossen werden, das „FLÄCHENVERBRAUCH NETTONULL bis 2045" vorsieht und zeitgleich eine landwirtschaftliche Fläche von 9 ha für ein Gewerbegebiet im Gemeindegebiet der LHS Saarbrücken geopfert werden, das eine vollständige Versiegelung dieser bislang offenen Fläche vorsieht. Zudem verweist der Baudezernent der LHS Saarbrücken Herr Patrick Berberich darauf, dass für brachliegende bzw. nicht mehr genutzte Gewerbe- und Industrieflächen in der Landeshauptstadt Saarbrücken ein Leerstands-Kataster („Brownfield-Kataster“) aufgebaut wurde und verfügbar ist. Mit diesem Instrument ist es daher möglich, alternative Flächen für das Ausweitungsbedürfnis der f-tro nic GmbH zu sichern, sodass eine Opferung und Versiegelung der Freifläche von 9 ha vermieden werden kann .. Wir fordern die Ausweisung alternativer Bestandsflächen für das geplante Bauvorhaben und lehnen eine Umwidmung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche von 9 ha in ein Gewerbegebiet sowie die Durchführung der geplanten Baumaßnahme aus oben genannten Gründen an dieser Stelle ab.“</p>	<p>Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden die grünordnerischen Festsetzungen ergänzt und intensivere Festsetzungen getroffen. Eine Verschlechterung der Begrünungsqualität ist somit nicht zu erwarten.</p> <p><b>FAZIT:</b> Für das Plangebiet besteht bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 441.11.01 „Gewerbegebiet nördlich des Flughafens – Ostteil“ aus dem Jahr 2011. Dieser sieht die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf der Fläche vor. Bei Nicht-Umsetzung des aktuell vorliegenden Bebauungsplanes könnte somit dennoch ein Gewerbegebiet auf der Fläche realisiert werden. Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll der Geltungsbereich angepasst und um den nördlichen Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche (ca. 4 ha) reduziert werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen und den nördlichen Teilbereich (Landwirtschaftsfläche, ca. 4 ha) aus der Abgrenzung herauszunehmen.  Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wie folgt anzupassen / zu ergänzen:  „Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt: Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind heimische Feldgehölzhecken mit Integration von Laubbaumhochstämmen verpflichtend anzupflanzen (siehe Plan).“</p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 48
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p><i>Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände vollständig mit natürlicher Vegetation zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. Es sollen standortgerechte Gehölze verwendet werden. Dabei ist pro angefangener 200 m<sup>2</sup> un bebauter und unterbauter Freifläche mind. ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu pflanzen.</i></p> <p><i>Stellplätze und Parkierungsbauwerke: Pro angefangener 4 Stellplätze ist ein Großbaum (18-20 cm StU) der folgenden Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Für jeden Baumstandort muss ein durchwurzelbarer Raum von 12 m<sup>3</sup> gem. Regelwerk FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. „Empfehlungen für Baumpflanzung,“ Teil 2), nachgewiesen werden.</i></p> <p><i>Pflanzliste Bäume:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Acer campestre Feldahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)</i></li> <li>• <i>Acer platanoides Spitzahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)</i></li> <li>• <i>Carpinus betulus Hainbuche</i></li> <li>• <i>Fraxinus Excelsior Gem. Esche</i></li> <li>• <i>Prunus avium Süß-Kirsche</i></li> <li>• <i>Quercus robur Stieleiche (trocken-/hitzetolerante Sorte)</i></li> <li>• <i>Quercus petraea Traubeneiche (trocken-/hitzetolerante Sorte)</i></li> <li>• <i>Sorbus aucuparia Eberesche</i></li> <li>• <i>Tilia cordata Winterlinde</i></li> <li>• <i>Tilia platophyllos Sommerlinde</i></li> </ul> <p><i>Qualität: Mindestpflanzgröße 16-18 cm, Stammumfang in 1 m Höhe, 3xv mit Ballen</i></p> <p><i>Aus klimatischen Gründen wird empfohlen, bei Pflanzungen die trocken-/hitzetoleranten Sorten zu verwenden.</i></p> <p><i>Dachbegrünung: Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° sind ab einer Mindestgröße von 20 m<sup>2</sup> Dachfläche dauerhaft zumindest extensiv zu begrünen. Bei einer Substratstärke von im Mittel 10 cm ist die herzustellende Vegetation als artenreiche</i></p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 49
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p><i>Gras-Kräutergesellschaft flächendeckend auszubilden und dauerhaft zu unterhalten.</i></p> <p><i>Artenauswahlliste (extensive Dachbegrünung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Anchusa officinalis - Gemeine Ochsenzunge</i></li> <li>• <i>Anthemis tinctoria - Färberkamille</i></li> <li>• <i>Aquilegia vulgaris - Gewöhnliche Akelei</i></li> <li>• <i>Aquilegia vulgaris - Gewöhnlicher Natternkopf</i></li> <li>• <i>Eryngium campestre - Feld-Mannstreu</i></li> <li>• <i>Geranium sanguineum - Blutroter Storchschnabel</i></li> <li>• <i>Gypsophila repens - Polster-Schleierkraut</i></li> <li>• <i>Hieracium pilosella - Kleines Habichtskraut</i></li> <li>• <i>Jasione montana - Berg-Sandglöckchen</i></li> <li>• <i>Ononis spinosa - Dornige Hauhechel</i></li> <li>• <i>Origanum vulgare - Echter Dost / Oregano</i></li> <li>• <i>Pulsatilla vulgaris - Gewöhnliche Küchenschelle</i></li> <li>• <i>Saxifraga paniculata - Rispen-Steinbrech</i></li> <li>• <i>Sedum acre - Scharfer Mauerpfeffer</i></li> <li>• <i>Sedum album - Weißer Mauerpfeffer</i></li> <li>• <i>Sedum reflexum - Felsen-Fetthenne</i></li> <li>• <i>Sedum telephium - Große Fetthenne</i></li> <li>• <i>Sempervivum tectorum - Gewöhnliche Hauswurz</i></li> <li>• <i>Thymus praecox - Frühblühender Thymian</i></li> <li>• <i>Thymus praecox - Sand-Thymian</i></li> </ul> <p><i>Fassadenbegrünung:</i>  <i>Außenwände baulicher Anlagen sind ab einer geschlossenen Fassade pro Gebäudeseite von über 100 m² oder 10 m geschlossener Fassadenlänge mit ausdauernder Vertikalbegrünung auszustatten. Entlang der Gebäude sind mind. 0,75 m breite Pflanzstreifen anzulegen, aus denen die Rankpflanzen wachsen können.</i></p> <p><i>Sämtliche Begrünungen / Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.“</i></p> <p><i>Weiterhin beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung im Bebauungsplan zu ergänzen.</i></p> <p><i>Zudem beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Ergebnisse des Umweltberichts in den Bebauungsplan aufzunehmen.</i></p>	

Anlage X TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim	Seite 50
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p><b>T36 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</b></p> <p><u>Schreiben vom 27.03.2023</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim der Landeshauptstadt Saarbrücken aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>T37 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG</b></p> <p><u>Schreiben vom 06.04.2023</u></p> <p>„mit der E-Mail vom 27.02.2023 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme bis zum 06.04.2023 gebeten. Hiermit bitten wir um Fristverlängerung zur bilateralen Klärung der Planungssachverhalte. Auf der Grundlage der uns bislang zur Verfügung gestellten Informationen ist eine abschließende Beurteilung unsererseits nicht möglich. Für uns ergeben sich aus der Planungsabsicht offene Fragen. So besteht innerhalb der Landeshauptstadt ein Mangel an geeigneten Flächen für gewerbliche Nutzungen, an der o.g. Stelle soll eine solche Flächennutzung jedoch aufgegeben werden. Durch die Aufgabe dieser Flächennutzung wird ebenfalls die Erschließung - der auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken von 08.03.2012 - geänderten und dargestellten gewerblichen Baufläche des rechtswirksamen Flächennutzungsplans im westlichen Bereich nicht mehr gesichert sein. Der Flächennutzungsplan sieht sich als perspektivische Planung. Die Beibehaltung der derzeitigen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bezogen auf die gewerbliche Baufläche entspricht denen im Anschreiben der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 27.02.2023 formulierten künftigen Nutzungsabsichten einer Erweiterung des Gewerbegebietes in nördlicher Richtung. Hier heißt es: „Der nördliche Teil des Plangebietes soll zunächst als Landwirtschaftsfläche erhalten bleiben</p>		<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Herausnahme der landwirtschaftlichen Fläche).</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Nach Rücksprache mit dem Regionalverband Saarbrücken sowie aufgrund weiterer Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind (u. a. aufgrund der Empfehlung der Landesplanung), soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst und die landwirtschaftliche Fläche (nördlicher Teilbereich) aus der Abgrenzung herausgenommen werden. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Bei der nördlichen Teilfläche wird gegenüber dem Status quo keine Änderung vorgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen und den nördlichen Teilbereich (Landwirtschaftsfläche, ca. 4 ha) aus der Abgrenzung herauszunehmen.</p>

Anlage <b>X</b> TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite <b>51</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>(ca. 4 ha). Sollten langfristig potentielle Erweiterungsmöglichkeiten des Gewerbegebiets Richtung Norden erforderlich sein ... "</p> <p>Da wir bislang keine Rückmeldung (E-Mail vom 22.03.2023) bezüglich unserer Bitte zur Rücksprache erhalten haben, bitten wir um Kontaktaufnahme seitens der Landeshauptstadt Saarbrücken in dieser Angelegenheit.“</p>		
<p><b>T38 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<p><b>T39 SAARBAHN SAAR GMBH</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<p><b>T40 SAARFORST LANDESBETRIEB</b></p> <p><u>Schreiben vom 01.03.2023</u></p> <p>„hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<p><b>T41 STADTWERKE SAARBRÜCKEN - NETZ SAARBRÜCKEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 31.03.2023</u></p> <p>„im Geltungsbereich liegen Bestandsleitungen der SW Netz AG: Mittelspannung, Niederspannung, Signalkabel und Leerrohre. Des Weiteren liegt dort eine Wasserleitung DN 500, die bei einer zukünftigen Bebauung berücksichtigt werden muss. Die Schutzzone unserer Wasserleitung ZW 500 aus dem Jahr 1996 ist einzuhalten. Die Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken sind dinglich zu sichern. Außerdem weisen wir darauf hin, dass alle im BSP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein überbauen mit</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p> <p><b>Begründung:</b> Die besagten Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, im Bereich des Industriegebietes „Zum Gerlen“ in Ensheim.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	

Anlage <b>X</b> TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim		Seite <b>52</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
Gebäuden oder befestigten Oberflächen, sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.“			
<b>T42 UNIVERSITÄT DES SAARLANDES</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>T43 VSE VERTEILNETZ GMBH</b>  <u>Schreiben vom 24.03.2023</u>  „gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>T44 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N1 GEMEINDE GROßROSSELN</b> <b>BÜRGERMEISTER DOMINIK JOCHUM</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N2 MITTELSTADT VÖLKLINGEN</b> <b>OBERBÜRGERMEISTERIN CHRISTIANE BLATT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N3 STADT PÜTTLINGEN</b> <b>BÜRGERMEISTERIN DENISE KLEIN</b>  <u>Schreiben vom 09.03.2023</u>  „zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt nicht berührt werden.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

Anlage <b>X</b> TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite <b>53</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<b>N4 GEMEINDE RIEGELSBERG</b> <b>BÜRGERMEISTER KLAUS HÄUSLE</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N5 GEMEINDE QUIERSCHIED</b> <b>BÜRGERMEISTER LUTZ MAURER</b>  <u>Schreiben vom 28.02.2023</u>  „Die Belange der Gemeinde Quierschied werden durch das Vorhaben nicht berührt.“	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N6 GEMEINDE HEUSWEILER</b> <b>BÜRGERMEISTER THOMAS REDELBERGER</b>  <u>Schreiben vom 10.03.2023</u>  „seitens der Gemeinde Heusweiler bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.“	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N7 STADT SULZBACH</b> <b>BÜRGERMEISTER MICHAEL ADAM</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N8 MITTELSTADT ST. INGBERT</b> <b>OBERBÜRGERMEISTER ULLI MEYER</b>  <u>Schreiben vom 03.03.2023</u>  „Sie haben uns mit Schreiben vom 27.02.2023 um Abgabe einer Stellungnahme gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Saarbrücken Ensheim gebeten. Die Mittelstadt St. Ingbert hat zum jetzigen Verfahrensstand der vorgenannten Planungen keine Bedenken oder Anregungen.“	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N9 GEMEINDE MANDELBACHTAL</b> <b>BÜRGERMEISTERIN MARIA VERMEULEN</b>		

Anlage <b>X</b> TÖB	Bebauungsplan Nr. 441.11.04 "Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße" im Stadtteil Ensheim		Seite 54
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -			
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:	
<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N10 GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF BÜRGERMEISTER RAINER LANG</b> <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N11 PRÉFECTURE DE MOSELLE REGIONALE KONTAKTSTELLE</b> <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N12 MAIRIE DE GROSSBLIEDERSTROFF</b> <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N13 MARIE D'ALSTING</b> <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N14 MAIRIE DE SPICHEREN</b> <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N15 LE PRÉSIDENT DE LA COMMUNAUTÉ D'AGGLOMÉRATION FORBACH</b> <u>Schreiben vom 08.03.2023</u>  „Wir danken Ihnen für die Dokumente zum Bebauungsplan Nr. 441.11.04 betreffend des Gewerbegebiets nördlich der Balthasar-Goldstein Strasse in Stadtteil Ensheim.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

Anlage X TÖB	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04</b> <b>“Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“</b> im Stadtteil Ensheim	Seite 55
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
Die Entwicklung dieses Gewerbestandortes ruft keine Bemerkungen unserer Seite.“		
<b>N16 MAIRIE DE STIRING-WENDEL</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N17 MAIRIE DE FORBACH</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N18 MAIRIE DE SCHOENECK</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>N19 MAIRIE DE PETITE-ROSELLE</b>  <u>Schreiben vom 06.03.2023</u>  „Suite à votre courrier du 27 février écoulé relatif à la modification de votre plan d’occupation des sols référencé en objet, dans le quartier Stadtteil Ensheim, je vous remercie de nous avoir consultés afin de solliciter notre avis concernant votre projet. Par la présente, nous vous faisons savoir que nous n’avons aucune remarque particulière à formuler“	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>B1 ADFC SAAR</b>  <u>Schreiben vom 11.04.2023</u>  „bezugnehmend auf Ihren am 25. Februar 2023 im Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt veröffentlichten Bebauungsplan Nr. 441.11.04 „Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ möchten wir einwenden, dass uns auch in diesem Abschnitt der Flughafenstraße die schon wiederholt von verschiedenen Akteuren geforderte Fahrradinfrastruktur fehlt. Es besteht bisher für Ensheim in keiner Richtung eine ausreichende Anbindung an städtische Zentren mit Fahrradwegen (was auch für viele weitere Ortsteile „auf der Höhe“ gilt). Eine der schon lange auf der Agenda stehenden Verbindungen ist diejenige zwischen St-Ingbert und Ensheim und hier insbesondere die Flughafenstraße ab der Staffel bis zur Balthasar-Goldstein-	<b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.  <b>Begründung:</b> Im Bereich der L 108 besteht bereits von Ensheim kommend ein Fahrradweg, welcher die L 108 kurz vor der Einmündung-Balthasar-Goldstein kreuzt und nördlich des Flughafen-Areals vorbei Richtung Wogbachtal führt. Eine weitere Abzweigung führt zudem Richtung Ensheimer Hof.  Ein direkter Fahrradweg vom Flughafen Richtung St. Ingbert (parallel zur L 108) existiert bislang nicht, jedoch soll die L 108 langfristig ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang ist die Realisierung eines Fahrradwegs denkbar, dies betrifft jedoch nicht den vorliegenden Bebauungsplan. Die	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 441.11.04 “Gewerbegebiet nördlich Balthasar-Goldstein-Straße“ im Stadtteil Ensheim</b>	Seite <b>56</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.02.2023		Frist zur Stellungnahme bis 06.04.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Straße. Hier kennen wir leider noch nicht einmal die Planung und auch im genannten Bebauungsplan ist wiederum keine Fahrradinfrastruktur erwähnt. Der aktuelle Plan bezieht sich offenbar ausschließlich auf den Ansiedlungswunsch der Fa. f-tronic wofür eine Berücksichtigung des Fahrradverkehrs anscheinend nicht für notwendig erachtet wird. Es ist aber damit zu rechnen, dass im Rahmen der Verkehrswende auch in diesem Bereich von Saarbrücken ein Ausbau der Fahrradwege erforderlich sein wird. Wir möchten daher hiermit anregen, in Ihren aktuellen Planungen die Option für eine angemessene Fahrradinfrastruktur aufzunehmen, um zukünftigen Planungen die entsprechenden Möglichkeiten zu belassen.</p> <p>Bitte lassen Sie uns wissen, ob und wenn ja in welcher Form Sie unsere Anregung in die Tat umsetzen können. Vielen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung! “</p>	<p>Flächen befinden sich vollständig außerhalb des Plangebietes.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	